Die

Vermögens-Verwaltung

in den

Berufsgenossenschaften.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ALBERT HEYN

Rechtspraktikant aus München.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 18. Juni 1903.

MÜNCHEN-DACHAU.

Druck der Fr. Mondrion'schen Buchdruckerei.

1903.

35

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung . . . . . 5—10

I. Kapitel.

Die Vermögensquellen.

§ 1. Allgemeines . . . . . 11—12
§ 2. Die Beiträge . . . . . 12—22
§ 3. Die Nebeneinnahmen . . . . . 23—29

II. Kapitel.

Die Vermögensverwendung.

§ 4. Allgemeines . . . . . 30—36
§ 5. Die Teilung des Risikos und seine Einwirkung auf die Vermögensverwaltung 36—40
§ 6. Der Reservefond . . . . . 40—49
§ 7. Der Reservefond in den nicht gewerblichen Ber.-Gen. . . . . 49—53
§ 8. Die Anlage der Barbestände . . . . 53—59

III. Kapitel.

Das Verfahren in der Vermögensverwaltung.

§ 9. Die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen . . . . . 60—67
§ 10. Die Rechnungsführung . . . . . 67—70
§ 11. Die Rechnungslegung . . . . . 70—72
§ 12. Die Staatsaufsicht . . . . . 72—75

Schluss.

Die Frage der Verstaatlichung der Ber.-Gen. 76—80

Literatur.

Bauer: Haftpflichtgesetz und Unfallversicherung. Göttingen 1892.

Graef: Die Unfallversicherungsgesetze des deutschen Reichs, Commentar. Berlin 1900.

Handbuch der Unfallversicherung, 2. Aufl. 1897.

Knorr: Entwurf einer Berufsgenossenschaftsordnung. München 1891.

Piloty: Das Reichs-Unfallversicherungsrecht, 3 Bände. Dresden 1893.

Piloty: Die Arbeiterversicherungsgesetze des deutschen Reichs. München 1893.

Poeverlein: Die Aufbringung der Mittel im Reichsunfallversicherungsrecht. München und Leipzig 1900.

Rosin: Das Recht der Arbeiterversicherung. Berlin 1893.

Weyl: Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts. Leipzig 1894.

v. Woedke: Unfallversicherungsgesetz. Berlin 1894 und 1900.

Einleitung.

Der Gewerbebetrieb hat im Laufe des 19. Jahrhunderts einen ungeahnten Aufschwung erfahren. Die grosse Ausdehnung der Betriebe hat aber naturgemäss eine ebensolche Erhöhung der Gefahren mit sich gebracht, die vor allem das grosse Heer der arbeitenden Klassen treffen. Dies führte schliesslich dahin, die vorher vorhandene private Verantwortlichkeit des Einzelnen in eine soziale Verantwortlichkeit der gesellschaftlich Höherstehenden umzuwandeln zwecks wirtschaftlicher Sicherstellung der Arbeiterschaft für die Folgen der aus der Ausdehnung der Betriebe sich mehr und mehr häufenden Unfälle. Die wirtschaftlichen Vorzüge jenes Aufschwungs sind in erster und hauptsächlichster Linie den Betriebsunternehmern zugute gekommen. Sie geniessen die sämtlichen ökonomischen Vorteile ihrer Unternehmungen, sie werden mit Recht nun auch für die aus denselben sich ergebenden Schäden verantwortlich gemacht.

Diesem Gedanken suchte zuerst das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 Rechnung zu tragen. Es erweiterte zunächst allerdings nur die private Verantwortlichkeit gewisser Betriebsunternehmer dahin, dass sie selbst nun

auch haftbar gemacht wurden für alle die Unfälle, die durch ein Verschulden eines ihrer Untergebenen entstanden. Die Haftpflicht bei Eisenbahnbetrieben wurde schon damals auf alle Unfälle erstreckt, die sich beim Betriebe ereignen, und die Verbindlichkeit des Eisenbahnunternehmers zum Schadenersatz cessiert nur dann, wenn sich die betreffende Körperverletzung oder Tötung auf ein eigenes Verschulden des Verletzten oder auf vis major zurückführen lässt. Da aber diese beiden Ausnahmen nur in den seltensten Fällen vorhanden sind oder sich nachweisen lassen, so war zwar auf diesem Gebiet tatsächlich ein bedeutender Fortschritt erreicht worden, im übrigen aber von einer wirtschaftlichen Sicherstellung der Arbeiterschaft im Grossen für dauernde Erwerbsunfähigkeit noch absolut nichts zu bemerken, wie dies auch Weil [1]) in seinem Werke über das Versicherungsrecht näher ausführt.

An massgebender Stelle erkannte man bald richtig, dass mit einer Erweiterung privater Verantwortlichkeit nicht gedient sei und man suchte nun einen neuen Rechtsgedanken aufzustellen und zu verwirklichen, der aus dem Rahmen bisher nach römischem und germanischem Recht geltende Rechtsgrundsätze heraustrat und den Eintritt einer neuen Rechts-Epoche bedeutete, indem man von privater Haftpflicht des Individuums überging zur Verantwortlichkeit einer ganzen gesellschaftlichen Schicht für die wirtschaftlichen Nachteile, die einer andern gesellschaftlichen Klasse widerfahren, und so auf dem Boden öffentlich-rechtlicher Versicherung eine soziale Verantwortlichkeit schuf.

Man glaubte damit die Grundlage gefunden zu haben, für einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen, um einen dauernden Frieden unter denselben herbeizuführen.

[1]) Weil, S. 52.

Diese durchaus neue Idee, eingeleitet durch die kaiserliche Botschaft vom 17. XI. 1881 wurde in den Arbeiter-Versicherungsgesetzen der Folgezeit realisiert, ist aber bis heute noch nicht zum Abschluss gebracht.

Diese Gesetze leiden sowohl noch an einer Reihe materieller Fehler, die zugegebenermassen bei Erlass jener infolge des gänzlich neuen Materials nicht erkannt werden konnten und die sich erst durch die Praxis herausstellten und noch herausstellen werden, so vor allem Schwerfälligkeit der Organisation und Kostspieligkeit der Arbeiterfürsorge, als auch in formeller Beziehung durch grosse Schwerfälligkeit in der Sprache und oft schwerverständliche Ausdrucksweise, die die Einheitlichkeit der Anwendung in der Praxis wesentlich erschwert.

Jedenfalls wäre zwecks leichteren Zusammenwirkens der verschiedenen Sparten der Arbeiterversicherung, die doch in steter Fühlung miteinander sich befinden, auch eine einheitliche Organisation der verschiedenen Zweige sehr von Vorteil, um ein leichteres Ineinandergreifen der einzelnen Teile zu ermöglichen. Ob, wie Knorr [1]) verlangt hat, eine Organisation auf genossenschaftlicher Grundlage dazu sich eignen würde, ist fraglich.

Eine direkte Verschmelzung der verschiedenen Teile der Arbeiterversicherung mit tadellosem Funktionieren des so eingerichteten Apparates wäre wohl als ein Ideal in der Gesetzgebung sehr wünschenswert, doch ist es bis jetzt, wie die »Begründung zum Entwurf des Abänderungsgesetzes der Unfallversicherungsgesetze« ausführt, nicht gelungen, eine annehmbare Grundlage zu einer solchen Zusammenlegung der Versicherungszweige zu finden. [2])

Auch von einer Zusammenfassung der gemeinschaftlichen Grundsätze der verschiedenen Teile der Unfall-

[1]) Knorr: Entwurf einer Berufsgenossenschaftsordnung.

[2]) Vergl. Schluss S. 76.

versicherung in einem einzigen Gesetze wurde bei Erlass des Gesetzes, betreff. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze 1900, abgesehen, in der Erwägung, wie die oben angeführte »Begründung« weiter ausführt, „dass abgesehen von dem grossen Umfang, den ein solches Gesetz annehmen würde, insbesondere auch dadurch das Verständnis der Gesetzgebung für den einzelnen Unternehmer oder Arbeiter, der in der Regel nur mit einem einzigen Gebiete der Unfallversicherung in Berührung kommt, erschwert werden würde."

Doch ist in gewissen Punkten eine materielle Verschmelzung bestehender Einrichtungen getroffen worden. So hat man durch das Abänderungsgesetz vom 30. VI. 1900 die vorher für die einzelnen Sparten der Unfallversicherung bestehenden Einzel-Schiedsgerichte in ein allgemeines »Schiedsgericht für Arbeiterversicherung« umgewandelt, und zwar in der Weise, dass man aus den einzelnen, jeweils für den Umfang der verschiedenen gewerblichen Berufsgenossenschaften oder einzelner Sektionen vorhandenen Schiedsgerichten territoriale Schiedsgerichte schuf, deren Zuständigkeit sich auf alle in dem betreffenden Bezirke sich ereignenden Unfälle ohne Rücksicht auf Gewerbebetrieb erstreckt, wenn es sich nur überhaupt um einen bei einem nach Massgabe eines der Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Betriebe vorkommenden Unfall handelt.

Der Zweck dieser Neuerung ist darin zu erblicken, dass durch diese Territorisierung für den Arbeiter das Schiedsgericht leichter erreichbar und ihm die persönliche Anwesenheit in seinem Termin eher möglich ist.

Im Uebrigen hat man die Organisation, wie sie nach dem Unfallversicherungsgesetz von 1884 bestand, im neuen Gesetze beibehalten; so hat man vor allem den Gedanken der Versicherungseinrichtungen auf genossen-

schaftlicher Grundlage, wie er im Unf.-Vers.-Ges. von 1884 zum erstenmal auftauchte, auch jetzt aufrecht erhalten.

Träger der Unfallversicherung sind Berufsgenossenschaften d. s. die durch das Unf.-Vers.-G. geschaffenen Zwangsvereinigungen gewerblicher Unternehmer, abgegrenzt nach Bezirken und Industriezweigen. Sie sind auf Grund von § 28 Abs. V. u. VI G.-U.-V.-G. juristische Personen des Privatrechts, sie sind aber auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Wenn Knorr[1]) Anstand nimmt, sie beruflich-territoriale Selbstverwaltungskörper zu nennen, so möchte ich sie dennoch als solche bezeichnen. M. E. kann man sie trotz ihres beschränkten Wirkungskreises den rein territorialen Selbstverwaltungskörpern als ebenbürtige Bildungen des öffentlichen Rechts, wenn sie auch keine Behörden sind, zur Seite stellen; es sind bei ihnen auch die Voraussetzungen eines solchen gegeben. Sie sind territorial; denn ihr Wirkungskreis ist auf ein bestimmtes Gebiet räumlich begrenzt; sie sind aber auch Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts: Die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten sind öffentlich rechtlicher Natur, sie haben Autonomie und Strafgewalt. Und was ihren Wirkungskreis anlangt, so ist derselbe wie bei jedem andern öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörper an die ihm vom Gesetze gezogenen Schranken gebunden, innerhalb deren er sich unter gewissen Voraussetzungen frei betätigen kann, wobei dem einen eben ein grösserer, dem andern wieder ein kleinerer Wirkungskreis vom Gesetzgeber zugewiesen ist, aber innerhalb dieser gesetzlichen Schranken führen auch die Ber.-Gen. ihre Verwaltung nach freiem Ermessen.

Sie sind auch, wie schon erwähnt, juristische Personen, d. h. Rechtssubjekte des Privatrechts. Als solche

[1]) Knorr: „Entwurf einer Berufsgenossenschafts-Ordnung."

sind sie vermögensfähig, d. h. sie können selbständige, von den ihrer Mitglieder verschiedene Vermögensrechte und Vermögenspflichten haben. Für die Verbindlichkeiten, die im Namen der Ber.-Gen. eingegangen sind, haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Innerhalb der den Ber.-Gen. zustehenden Rechte übt ein eigens hiezu aufgestellter Organismus diese nach den in den Unf.-Vers.-G. aufgestelten Grundsätzen aus.

Zweck des Folgenden ist es, die sich auf die Vermügensverwaltung beziehenden Rechte und Pflichten der Organe näher zu beleuchten.

I. Kapitel.

Die Vermögensquellen.

§ 1.

Allgemeines.

Zur Deckung des durch die ausgedehnte Unfallfürsorge und durch den dazu nötigen Verwaltungsapparat entstehenden Bedarfs an Geldmitteln stehen den Ber.-Gen. verhältnismässig wenig Vermögensquellen offen. Im Gegensatz zur Kranken- und zur Alters- und Invaliditätsversicherung sind in der Reichs-Unfallversicherung die Personen, denen die gesamte Einrichtung zugute kommt, zur Tragung der Lasten nicht mit herangezogen. Die Mitglieder der Ber.-Gen., d. s. die Unternehmer, allein haben für die Aufbringung der erforderlichen Mittel aufzukommen und ist von der gesamten Arbeiterschutzgesetzgebung gerade hier in der Unf.-Vers. der Gedanke der sozialen Verantwortlichkeit der besitzenden Gesellschaftsklasse gegenüber der Arbeiterschaft am meisten realisiert.

Während in allen Privathaushalten die Ausgaben sich nach den Einnahmen zu richten haben, ist in den

öffentlichen Wirtschaften die Höhe der Ausgaben bis zu einem gewissen Grade bestimmend für die Einnahmen. Dieses Prinzip der Ausgabendeckung gilt auch für die Berufsgenossenschaften. Dementsprechend muss es unter den der Ber.-Gen. zur Verfügung stehenden Mitteln auch eines geben, das dem steigenden oder fallenden Bedarf verhältnismässig angepasst werden kann. Diese Vermögensquelle sind die Mitgliedsbeiträge, die ein Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Natur der Ber.-Gen. sind und die weitaus den grössten Teil der Einnahmen ausmachen. Weitere Vermögensquellen sind nur in beschränktem Masse vorhanden und stellen sich dieselben gegenüber den Beiträgen nur als Nebeneinnahmen dar.

§ 2.

Die Beiträge.

1. Die Gesichtspunkte nach denen sich die Beiträge richten, sind:

a) Nur die Gen.-Mitglieder d. s. die Unternehmer sind beitragspflichtig. Es folgt also die Beitragspflicht aus der Zugehörigkeit eines Betriebes zur Ber.-Gen.

Eine Befreiung der Beitragspflicht ist nur unter Umständen bei den land- u. forstw. Betrieben möglich [1]).

Verträge, die eine Beitragspflicht der Arbeiter begründen sollen, sind nichtig [2]).

b) An Beiträgen darf nicht mehr erhoben werden, als zur Deckung des Bedarfs unbedingt erforderlich ist,[3]) d. h. die Summe aller Beiträge incl. der in § 3 zu behandelnden Nebeneinnahmen darf die Höhe des Gesamtbedarfs nicht übersteigen.

[1]) § 36 L.-U.-G. Vergl. auch Piloty S. 679.
[2]) § 141 G.-U.-G.
[3]) Bescheid 154. A. N. 1886 S. 74.

c) Die Beiträge stellen nicht ein Korrelat für die von der Ber.-Gen.-Kasse gemachten Leistungen dar, sondern beurteilen sich als korporationsrechtliche Einzahlungen nach dem Prinzip des Umlageverfahrens. Es soll nicht der Grundsatz der Leistung und Gegenleistung zum Ausdruck kommen; das widerspräche überhaupt dem Prinzip der Reichs-Unfall-Versicherung. Denn es soll nicht der einzelne Unternehmer nach Massgabe der in seinem Betriebe vorkommenden Unfälle für dieselben aufkommen, sondern die Realisierung des Gedankens der „sozialen Verantwortlichkeit" erfolgt in der gleichmässigen Beiziehung aller Unternehmer zu den gesamten Lasten der Genossenschaft.

Zweifellos ist, dass diese gemeinsame Tragung des Risikos, die in der gemeinschaftlichen Uebernahme der Lasten besteht, dem einen Unternehmer in unverhältnismässiger Weise zugute kommt, während sie den andern Unternehmer empfindlich belastet. Polte[1]) macht den Vorschlag, die einzelnen Mitglieder alljährlich mit denjenigen Beträgen zu belasten, „welche an Entschädigungen und an Verwaltungskosten einschliesslich des Reservefonds tatsächlich durch sie verursacht worden sind." Damit würde m. E. der ganze Zweck der berufsgenoss. Einrichtung hinfällig, der gerade darin besteht, die sämtlichen Mitglieder zu einer Gesamtheit zusammenzufassen, um so eine gemeinsame Tragung der Lasten zu erwirken.

Ausserdem pflegen häufig gerade die Betriebe, die infolge schlechter Einrichtungen sehr viele Unfälle aufweisen, auch sehr schlecht fundiert zu sein, und es würden dann, da deren Beiträge, die infolge der vielen Unfälle die grössten sein würden, in der Regel nicht beigetrieben werden könnten, diese doch den andern zahlungsfähigen Mitgliedern zur Last fallen.

[1]) Polte: Vorschläge zur Reform des Unf.-Vers.-Ges. von 1884 Dortmund 1891. S. 33.

d) Doch tritt immerhin eine gewisse Individualisierung des Risikos ein durch Berücksichtigung des Momentes der Unfallgefahr bei der Beitragsbemessung.

Dieselbe geschieht in der Veranlagung der Betriebe zu den nach § 49 G.-U.-G. gebildeten einzelnen Gefahrenklassen. Je grösser im Verhältnis zu andern Betrieben die Anzahl der in einem solchen vorkommenden Unfälle ist, in eine desto höhere Gefahrenklasse wird er eingereiht werden. Dabei kann es vorkommen, dass ein und dasselbe Gen.-Mitglied, dessen Unternehmen ausser einem Hauptbetrieb mehrere Nebenbetriebe in sich vereinigt (z. B. ein Bau-Unternehmer betreibt zugleich eine Ziegelei), verschiedenen Gefahrenklassen zugeteilt wird, je nach der grösseren oder geringeren Gefährlichkeit dieser Nebenbetriebe. Diese verschiedene Veranlagung muss dann bei den Lohnnachweisungen (§ 99 G.-U.-G.) berücksichtigt werden.

e) Neben das Moment der Unfall-Gefahr tritt als zweiter Faktor in der Beitragsbemessung der Betriebs-Umfang, indem der Arbeitsverdienst bezw. die von den beschäftigten versicherten Personen im abgelaufenen Rechnungsjahr verdienten Gehälter und Löhne (§ 99 in Verb. mit § 29) zugrunde gelegt werden.

Da die Summe der in einem Betriebe jährlich ausbezahlten Löhne aber zusammenhängt mit der Zahl der dort beschäftigten Personen, also mit dem jeweiligen grösseren oder geringeren Umfang des Betriebes, so werden diese Lohnnachweisungen stets mit dem guten oder schlechten Gang eines Betriebes gleichen Schritt halten, wodurch eine Berücksichtigung der jeweiligen Rentabilität desselben möglich ist, indem eben bei geringeren Arbeitsaufträgen eine grössere Entlassung von Arbeitskräften eintreten und dementsprechend im folgenden Jahre eine geringere Summe an ausbezahlten Gehältern und Löhnen vorhanden sein wird.

Es wird dann bei der Beitragsbemessung der Faktor des Betriebs-Umfangs ein kleinerer werden und dem geringeren Reingewinn des Betriebes eine geringere Belastung von Seite der Genossenschaft zur Seite gehen. [1])

Dieses Anschmiegen der Beiträge an die jeweilige Rentabilität eines Betriebes ist jedoch nur solange möglich als nur einzelne Betriebe mit Verlust arbeiten. Es ändert sich sofort, wenn die Konjunktur selbst grossen Schwankungen unterworfen ist und absolut schlechte Zeiten eintreten. Denn bei allgemein schlechtem Geschäftsgang wird dann bei jedem Berufsgenossenschaftsmitglied der Faktor des Betriebs-Umfangs ein kleinerer sein, die Höhe der zu deckenden Lasten nimmt aber erfahrungsgemäss dabei nicht ab. Die Folge davon ist, dass die Summe aller Beitragseinheiten, für deren Berechnung, wie wir sehen werden, [2]) die Summe der verdienten Löhne wesentlich ist, ausserordentlich geringer wird, und dies hat wieder zur Folge, dass der Betrag für 1 Beitragseinheit ganz bedeutend sich erhöht. Dementsprechend ist trotz schlechter Rentierlichkeit der Betriebe die Belastung derselben mit Genossenschaftsbeiträgen unverhältnismässig hoch, was von den Betrieben, die infolge der schlechten Konjunktur ohnehin an Leistungsfähigkeit einbüssen, ausserordentlich schwer empfunden wird und zum wirtschaftlichen Ruine eines Unternehmens oft wesentlich beiträgt.

2. Die Beitragsberechnung.

Der Betrag des Gesamtbedarfes wird auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaften lt. §§ 29 Abs. 1 und 99 Abs. 1 G.-U.-G. nach Massgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Gehälter und Löhne bezw.

[1]) Näheres über Beitragspflicht, Beitragsmassstab, Beitragsbemessung siehe Piloty Bd. 3 S. 678 ff., Poeverlein S. 18 ff.

[2]) Vergl. S. 16.

des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter und des aufgestellten Gefahrentarifs umgelegt. Auf Grund der eingereichten bezw. nach § 99 Abs. 2 festgestellten Lohnnachweisungen werden die anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne einer Rechnungsperiode summarisch zusammengestellt[1]). Sodann multipliziert man den in jedem einzelnen Betriebe verausgabten bezw. festgestellten Gehalt und Lohnbetrag mit der für den Betrieb festgesetzten Gefahrenziffer und erhält so die Summe der Beitragseinheiten für einen jeden Betrieb.

Wenn man mit der Zahl aller zusammengezählten Beitragseinheiten in die Summe des Gesamtbedarfes teilt, so erhält man den Betrag für 1 Beitragseinheit. Daraus berechnet sich durch entsprechende Multiplikation dann leicht der von einem Betrieb zu leistende Beitrag.

3. Abweichungen von der normalen Beitragsbemessung.

a) Eine besondere Art der Beiträge bilden die Vorschüsse. Die Pflicht hiezu ergibt sich aus § 32 G.-U.-G.

Während die Einziehung von Vorschüssen bisher nur für die Tiefbauberufsgenossenschaft vorgeschrieben war, ausserdem nach § 48 B.-U.-G. vom 11. VII. 84 die Baugewerksberufs-Gen. diese Vorschusspflicht durch Statut einführen konnten, ist durch die Novelle allen Genossenschaften das Recht gewährt worden, Vorschüsse auf die Beiträge einzufordern. Eine Pflicht zur Einforderung besteht für die Ber.-Gen. nicht.

Nach dem Kommissionsbericht zum S.-U.-V.-G. Seite 14 kann die Befugnis zur Einziehung von Vorschüssen auf einzelne Gruppen von Mitgliedern beschränkt werden.

Dieses Recht wird namentlich immer dann zur An-

[1]) § 100 G.-U.-G.

wendung kommen, wenn säumige Genossenschaftsmitglieder öftere Stundung ihrer Beiträge beanspruchten oder deren Umlage im Zwangsverfahren beigetrieben werden musste.

Da die Vorschüsse, wie schon das Wort sagt, im voraus bezahlte Beiträge sind, also nachher bei der Einziehung der eigentlichen Beiträge auf diese angerechnet werden müssen, bilden die Vorschüsse nur eine Unterabteilung der Beiträge und stellen keine selbständige Einnahmequelle dar.

Für das erste Jahr des Bestehens einer Ber.-Gen. konnten schon nach Unf.-Ges. von 1884 § 10/IV zwecks Bestreitung der Verwaltungskosten Vorschüsse erhoben werden. Das R.-V.-A.[1]) hat diese Bestimmung dahin interpretiert, dass für die Verwaltungskosten ein Vorschuss auch für alle ferneren Jahre erhoben werden dürfen. Aus der jetzigen neu eingefügten Vorschrift des § 32 G.-U.-G. ergibt sich, dass der Gesetzgeber obige auch jetzt in § 30 aufrecht erhaltene Bestimmung nicht in dem vom R.-V.-A. ausgelegten allgemeinen Sinne aufgefasst wissen wollte, dass vielmehr der Ansicht Poeverleins (S. 62) beizustimmen sei, der die Ansammlung eines sog. „eisernen Betriebsfonds" als unzulässig erklärt.

b) Beiträge in Form von Prämien.

Besonders gestalten sich die Beiträge in den Versicherungsanstalten der Baugewerks-Ber.-Gen.

Da die Aufführung von Bauten auch von Personen, die das Bauhandwerk nicht gewerbsmässig betreiben, unternommen wird, so musste, da auf sie die leitenden Grundgedanken des Umlageverfahrens nicht zutrafen, für diese andere Gesichtspunkte für die Beitragsbemessung aufgestellt werden.

Denn bei ihnen, den sogen. Regiebau-Unternehmern,

[1]) Handbuch S. 224 Anm. 8 Besch. 403 A. N. 1887 S. 213.

ist es wegen der kurzen Dauer ihrer Beitragspflicht nicht möglich, nach Ablauf bestimmter Perioden auf sie nach Massgabe der vorgekommenen Unfälle den Bedarf verhältnismässig mit umzulegen, vielmehr kommt es hier darauf an, künftig zu erwartende Unfälle durch Leistungen im Voraus sicher zu stellen, also nach dem in den Privatversicherungen geltenden Prämiensystem zu verfahren. Um aber eine durch gleichzeitige Anwendung beider Systeme in einer Ber.-Gen. leicht zu Ungerechtigkeit führenden Verschiebung der Beitragsverhältnisse hintanzuhalten und eine gerechte Verteilung der Lasten zwischen den eigentlichen Genossenschaftsmitgliedern und den Regiebau-Unternehmern zu ermöglichen, sind innerhalb der Baugewerks-Ber.-Gen. incl. der Tiefbau-Ber.-Gen. Versicherungsanstalten mit gesonderter Vermögensverwaltung eingerichtet, innerhalb welcher die durch Unfälle auf den Regiebauten notwendig gewordenen Fürsorgeleistungen und die damit zusammenhängenden Kosten zu selbständiger Verrechnung kommen und für deren Bedarf die Regiebau-Unternehmer allein, abgesehen von der unter Umständen eintretenden Beitragspflicht der Gemeinden[1]) aufzukommen haben. Bei Bauarbeiten nämlich, deren Dauer die Zeit von 6 Tagen nicht übersteigt, wobei es nicht notwendig ist, dass diese Arbeitstage direkt aufeinanderfolgen, sondern es genügt, wenn innerhalb eines längeren Zeitraumes mehr als 6 Arbeitstage verwendet worden sind und die Bauarbeit nach den tatsächlichen Verhältnissen als eine fortgesetzte, einheitliche sich darstellt,[2]) haben die Gemeinden und die sonstigen im § 32 B.-U.-G. bezeichneten Verbände die Versicherung nach den Bestimmungen des § 32 B.-U.-G. zu tragen.[3]) Im Uebrigen bestimmt sich die Berechnung

[1]) § 23 lit. b B.-U.-G.
[2]) Bescheid 1090. A. N. 1892 S. 278.
[3]) § 23 lit. b B.-U.-G.

der von den obengenannten Unternehmern zu machenden Leistungen nach dem auf Grund von § 25 B.-U.-G. aufgestellten, vom Reichs-Vers.-Amt alle drei Jahre revidierten Prämientarife unter Anwendung des für die betreffende Ber.-Gen. geltenden Gefahren-Tarifs auf die in Betracht kommenden Einheitssätze.[1]) Um die Heranziehung aller Verpflichteten zu ermöglichen, bestehen für die Anmeldungen der Unternehmer und deren Lohnnachweisungen besonders scharfe Bestimmungen.[2])

c) Erhöhung, Kürzung und Ausfall von Beiträgen.

Einen Fall von ausserordentlichen Beiträgen stellt § 33 G.-U.-G. auf, eine Neuerung des Gesetzes 1900. Während das L.-U.-G. und das S.-U.-G. eine solche Bestimmung nicht kennen, ist durch § 13 Abs. 2 B.-U.-G. der § 33 G.-U.-G. auch auf Tiefbau-Berufsgenossenschaften für anwendbar erklärt. Die ratio legis dieser Aufnahmebestimmung ist in dem erhöhten Risiko zu suchen, das durch die kurze Beitragszahlung solcher nur vorübergehend im Verbande einer Ber.-Gen. stehenden auswärtigen Betriebe und darausfolgender Möglichkeit grosser Schädigung der Genossenschaftskasse gegeben ist. Von diesem Gesichtspunkt aus lässt sich die Heranziehung solcher vorübergehender Mitglieder der Ber.-Gen. mit Beiträgen bis zur doppelten Höhe sehr wohl rechtfertigen.[3])

Ist ein Betrieb während des ganzen abgelaufenen Rechnungsjahres stillgestanden, so kommen für dasselbe keine Arbeitstage in Anrechnung, es fällt also der eine wesentliche Faktor der Beitragsberechnung und damit der Beitrag selbst aus. Hat der betreffende Unternehmer jedoch eine Fehlanzeige nicht eingereicht und wird er in-

[1]) § 25 Abs. 2 B.-U.-G.

[2]) vgl. § 24 B.-U.-G. u. eine Min. Bek. vom 12. Dez. 1887, Min.-Bl. S. 447.

[3]) Gegenteilige Ansicht: Poeverlein S. 71.

folgedessen von der Vorstandschaft eingeschätzt (§ 99) so gibt es dagegen kein Rechtsmittel.[1])

Während das G.-U.-G. und B.-U.-G. eine Erhöhung oder Kürzung ausser dem Fall des § 33 G.-U.-G. nicht kennen, gilt besonders für das L.-U.-G. und S.-U.-G. Eine ganze oder teilweise Befreiung von den Beiträgen normiert, wie schon weiter vorne erwähnt, § 36 L.-U.-G. Auch das S.-U.-G. kennt einige Ausnahmen. Da dort eine Veranlagung zum Gefahrentarif nicht obligatorisch ist[2]), ist durch besondere Bestimmungen dem Momente der Unfallgefahr Rechnung getragen. Nach § 54 S.-U.-G. kann die Genossenschaftsversammlung einzelnen Unternehmern je nach der grösseren oder kleineren Anzahl der auf ihren Fahrzeugen vorgekommenen Unfälle Zuschläge auferlegen oder Nachlässe bewilligen. Im Gen.-Statut können auch Bestimmungen über die Erhöhung von Beiträgen bei besonders gefährlicher Ladung oder bei Reisen in besonders gefährlichen Gewässern getroffen werden[3]).

Eine Kürzung der Beiträge hat wegen Ruhens des Betriebes nach § 105 S.-U.-G. und wegen Verschollenheit oder Verlust eines Fahrzeuges nach § 106 S.-U.-G. von Amtswegen einzutreten.

4. Haftung für die Beiträge.

Für die auf die einzelnen Betriebe gesetzlich umgelegten Beiträge haftet zunächst der betreffende Unternehmer selbst, d. i. derjenige, für dessen Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird.

Sind jedoch Beiträge rückständig und uneinziehbar, so tritt eine Gesamthaftung sämtlicher Berufsgenossen

[1]) § 102 G.-U.-G.
[2]) Vergl. § 50 S.-U.-G.
[3]) § 55 S.-U.-G.

ein, indem diese uneinbringlichen Summen bei der folgenden Bedarfsumlegung auf die übrigen Genossenschaftsmitglieder verteilt werden. Es erscheinen dieselben dann eben als ein Posten im Ausgabe-Etat des nächsten Rechnungsjahres.

Eine besondere Haftung, von der auch Personen, die ganz ausserhalb jeden Zusammenhanges mit der Ber.-Gen. stehen, ergriffen werden, hat die Novelle von 1900 in § 104 G.-U.-G. konstruiert, indem für gewerbliche Bauunternehmer bei deren Zahlungsunfähigkeit durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde der Bauherr für gewisse rückständige Beiträge aufzukommen hat. Sind im Falle einer solchen Anordnung Zwischenunternehmer vorhanden, so haften diese noch vor dem Bauherrn.

Der Zweck dieser Ausnahmebestimmungen ergibt sich aus den Motiven: „In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, dass gewerbsmässige Bauunternehmer auf Kosten der mit ihnen in geschäftliche Verbindung tretenden Personen zu leben und sich ihren Verpflichtungen zu entziehen wissen. Um den Berufsgenossenschaften einen Schutz gegen das pflichtwidrige Verhalten von Bauunternehmern zu gewähren, muss ein neuer Weg eingeschlagen werden. Nun ist es ein weitverbreiteter Gebrauch, dass Bauunternehmer den Bauherrn bestimmte Beträge für die Arbeiterversicherung in Rechnung stellen, so dass tatsächlich die Bauherrn die Lasten der Unfallversicherung zu tragen haben.

An dieses Rechtsverhältnis lässt sich eine gesetzliche Regelung in der Art anschliessen, dass in Fällen der geschilderten Art nach obrigkeitlicher Prüfung und Anordnung den Bauherrn eine Haftung für die Beiträge der damit rückständigen Baunternehmer auferlegt wird.“ [1])

[1]) Vgl. Graef, Commentar S. 186 u. 187.

Für nicht gewerbliche Baubetriebe, also für die sog. Regiebauten, die zur Versicherungsanstalt gehören, ist diese geschilderte weitgehende Haftung schon im Bau-Unfall-V.-G. vom 11. Juli 1887 eingeführt gewesen (§ 27) und auch bei der Neu-Regelung 1900 beibehalten (§ 29).

5. Die Vollstreckung.

Die Beitreibung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge erfolgt in derselben Weise wie Gemeindeabgaben[1]). Es wird das die Säumigen enthaltende Ausstandsverzeichnis von der Gemeindeverwaltung mit der Vollstreckungsklausel versehen und auf Grund derselben kann dann die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der C. P. O. betrieben werden. Es stehen also diese Ausstandsverzeichnisse der Ber.-Gen. den in § 794 C. P. O. aufgeführten Vollstreckungstiteln vollständig gleich.

Jedoch ist nicht die Ber.-Gen. selbst vollstreckungsberechtigt, vielmehr kann die Zwangsvollstreckung nur durch Vermittlung der zuständigen Gemeindebehörde erfolgen. Zuständig ist die Gemeindebehörde am Wohn- oder Betriebsorte des Schuldners, nicht am Sitz der Berufsgenossenschaft.

Ob die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit gegeben sind, hat dieselbe nicht mehr zu prüfen, und trägt demgemäss die die Vollstreckung vornehmende Gemeindebehörde eine Verantwortung in diesem Punkte nicht. Gegen Rechtsnachfolger und Erben findet eine unmittelbare Zwangsvollstreckung nach einer Entscheidung des R.-V.-A. nicht statt[2]): vielmehr muss da erst klageweise vorgegangen werden, m. E. eine Inkonsequenz gegenüber den Grundsätzen der Rechtsnachfolge des bürgerlichen Rechts.

[1]) § 103 G.-U.-G., vgl. Art. 48 Abs. 3 d. rechtsrh. Gemeinde-Ordnung.

[2]) A. N. 1893 S. 154.

§ 3.

Die Nebeneinnahmen.

1. Den bedeutendsten Faktor unter diesen bilden die Regressansprüche[1]), die den Ber.-Gen. im Falle der schuldhaften Herbeiführung eines Betriebsunfalles zustehen. Während alle anderen den von Unfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten Fürsorge gewährenden Unterstützungskassen solche Regressansprüche nur gegen diejenigen in § 136 G.-U.-G. genannten Personen geltend machen können, gegen welche die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung des Unfalles durch strafgerichtliches Urteil festgesetzt ist[2]), ist für die Ber.-Gen. ein Sonderrecht geschaffen, indem für deren Ersatzansprüche die Feststellung durch strafrichterliches Urteil nicht unbedingte Voraussetzung ist; dies ist eine Neuerung des Gesetzes von 1900. Eine Pflicht, diese Regressansprüche zu verfolgen, ist nur für den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles normiert[3]); bei Fahrlässigkeit ist die Nichtgeltendmachung des Anspruches als zulässig erklärt.

Regressansprüche gegenüber Personen, die ausserhalb des ganzen Versicherungsverhältnisses stehen, ergeben sich aus § 140 G.-U.-G., indem die den entschädigungsberechtigten Personen zustehenden Schadensersatzansprüche gegen Dritte auf die Ber.-Gen. bis zur Höhe der von dieser zu gewährenden Fürsorgeleistung übergehen.

Die Schadenersatzansprüche der versicherten Personen bestimmen sich ausschliesslich nach den Bestim-

[1]) § 136 G.-U.-G., vergl. auch § 147 L.-U.-G., § 134 S.-U.-G.

[2]) Der Feststellung durch Strafurteil steht es gleich, wenn diese „nur deshalb unterblieben ist, weil sie durch Tod, Abwesenheit oder einem andern in der Person des Schuldigen liegenden Grund unmöglich war.“ — Weil S. 409.

[3]) Bescheid 416, A. N. 1887 S. 352.

mungen der U.-V.-G. und können die allgemeinen, civilrechtlichen Grundsätze über Schadenersatz, was Art, Höhe und Dauer der Entschädigung anlangt, nur noch insoweit Anwendung finden, als der Schadensanspruch die Höhe der gesetzlichen Rente übersteigt [1]). Jedoch können sich Dritte gegenüber solchen entschädigungsberechtigten Personen nach den Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes oder B.-G.-B. haftbar machen und nach Massgabe dieser Vorschriften können die Ber.-Gen. an den betr. dritten Personen Regress nehmen.

2. Als ein weiterer Posten im Einnahme-Etat erscheinen die Strafgelder.

Die Strafgewalt der Ber.-Gen. stellt sich als eine Ergänzung der denselben gewährten Autonomie dar und bildet einen notwendigen Faktor für die öffentlich rechtliche Natur der Unfallversicherung. Denn in der öffentlich rechtlichen Versicherung werden im Gegensatze zur privaten die Vertragsbestimmungen und die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten grösstenteils durch mehr oder minder von der Willkür der Parteien unabhängige Tatsachen bestimmt. Dies sind für die Arbeiter-Unfall-Versicherung namentlich diejenigen Tatsachen, die den Masstab für die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge bilden. Die genaue Kenntnis der Arbeiter- und Lohnverhältnisse, der Betriebseröffnungen und Betriebsveränderungen ist unbedingte Voraussetzung für eine gerechte Verteilung der Lasten. Zur Sicherung der Erfüllung betreffender Verpflichtungen und zur Verhütung eventuell aus der Unterlassung jener entstehender Schädigungen ist im Gesetze eine Reihe von Strafbestimmungen normiert, die in drei Klassen zerfallen:

a) Diejenigen Strafen, welche zur Sicherung der den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen zwecks Durch-

[1]) § 135 Abs. 2 G.-U.-G.

führung einer gerechten Verteilung der Genossenschaftslasten normiert sind. —

§§ 35; 37 Ziff. 7; 56; 61; 62; 63; 74; 99; 104; 141; 146; 147; 148 G.-U.-G.

b) Diejenigen Strafen, welche bei Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften in Betracht kommen.

§§ 112 Abs. I Ziff. 1 u. 2 in Verbindung mit § 116; §§ 119; 124 G.-U.-G.

c) Diejenigen Strafen, welche die Organe und Beamten der Genossenschaft bei Verletzung ihrer Amtspflicht treffen.

§§ 125; 126; 150 u. 151 G.-U.-G.

In dieser Abhandlung scheiden die nicht vermögensrechtlichen Strafen wie die Entziehung formaler Rechte aus. In Betracht kommen also nur diejenigen Geldstrafen, die eine Einnahme für die Genossenschaft bedeuten. Mit Ausnahme der nach § 112 Abs. 1 Ziff. 2 und der auf Grund von § 133 G.-U.-G. ergangenen Strafen fliessen alle auf Grund des G.-U.-V.-G. erlassenen Geldstrafen in die Genossenschaftskasse. Ausgenommen sind natürlich die Kriminalstrafen, welche von den ordentlichen Gerichten verhängt werden. [1])

3. Die Einnahmen aus Kapitalzinsen. Wenn Poeverlein in seiner Schrift »über die Aufbringung der Mittel im Reichs-Unfall-Versicherungs-Recht« auch die Einnahmen aus Kapitalzinsen zu den normalen Deckungsmitteln des Bedarfes rechnet, so traf dies allerdings bis zum Jahre 1900 insoferne zu, als nach erreichter gesetzlicher Höhe des Reservefonds d. i. doppelter Jahresbedarf die Zinsen desselben frei verfügbar waren, während eine Inanspruchnahme derselben vor diesem Zeitpunkt auch damals schon die Genehmigung des R. V. A. erforderte (§ 18 G.-U.-G. von 1884); seit der Revision der U.-V.-G. kommen aber, wenigstens bis zum Jahre 1922 die Ein-

[1]) § 154 G.-U.-G.

nahmen aus Kapitalzinsen als verwendbare Einnahmequellen normalweise nicht mehr in Betracht. Denn bis zu dem angegebenen Jahre müssen die Zinsen des Reservefonds [1]) — und dieser ist solange als noch das Umlageverfahren in Kraft bleibt, so ziemlich der einzige in Betracht kommende Vermögensbarbestand der gewerblichen Gen. — dem Reservefond zugeschlagen werden. [2])

Eine Zinsenverwendung tritt allerdings insofern ein, als dieselben bei der Berechnung der Höhe der Reservefondszuschläge durch Einrechnung berücksichtigt werden.

Dann, wenn der Reservefond die gesetzliche Höhe erreicht hat, können die Zinsen aus dem riesigen Reservefonds bis zu der in § 34 G.-U.-G. angegebenen Höhe zur normalen Lastendeckung verwendet werden: jedoch nur zur Deckung von Bedürfnissen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen im Wege des Umlageverfahrens aufzubringen sein würden. Da aber dann auch mit Wahrscheinlichkeit an Stelle des von 1922 an geltenden Zwitterverfahrens das Kapitaldeckungsverfahren treten wird [3]), kommen dann als Einnahmequellen auch die Zinsen aus demjenigen Kapital in Betracht, das infolge des Kapitaldeckungsverfahrens in den Händen der Berufsgenossenschaften zur Entstehung kommen wird. Denn, da dann nicht mehr die Summe der in einer bestimmten Periode zur Auszahlung gelangenden Renten aufgebracht, sondern die Kapitalsumme aller in der verflossenen Periode neu angefallenen Renten erhoben wird, so entsteht ein neues Kapitalvermögen, dessen Zinsen dann als ein neuer Posten im Einnahme-Etat auftreten werden.

Zur Lastendeckung verwendbare Zinsen sind jetzt schon in den Versicherungsanstalten der Baugewerks-

[1]) Siehe über den Reservefond § 6.
[2]) § 34 G.-U.-G.
[3]) Siehe § 5.

Ber.-Gen. vorhanden, da infolge des dort herrschenden Prämiensystems für die erst in Zukunft zur Entstehung kommenden Fürsorgeverpflichtungen der Anstalt stets verfügbare Barbestände vorhanden sind, deren Zinsen einen Einnahmeposten für die Versicherungsanstalt bedeuten.

Das Gesetz hat von dem Verbot der Verwendung der Reservefondszinsen und des Reservefonds selbst einige Ausnahmen statuiert, wonach derselbe schon jetzt verwendet werden darf:

Ohne Genehmigung des Reichs- bezw. Landesversicherungsamtes ist diese Verwendung erlaubt in folgenden drei Fällen:

α) Einmal dann, wenn von der Erlaubnis der Kapitalabfindungen im Sinne des § 95 G.-U.-G. Gebrauch gemacht wird. Doch ist diese Ausnahme von dem Verbot auf die ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Unf.-Ver.-Ges. von 1900 beschränkt. Dies hat seinen Grund in Folgendem: Da durch § 95 G.-U.-G. der § 67 G.-U.-G. vom 6. VII. 84 eine Erweiterung dahin erfahren hat, dass eine Kapitalabfindung nicht mehr nur für Ausländer, sondern unter Umständen auch für Inländer zulässig sein soll und diese Bestimmungen über die ausnahmsweisen Kapitalabfindungen nicht nur auf die nach dem Inkrafttreten der Novelle zugesprochenen, sondern auch auf die vorher bewilligten Renten sich beziehen, so war, was in der Praxis sich auch erfüllt hat, vorauszusehen, dass „im Laufe der ersten Jahre nach dem Inkrafttreten der Novelle neben der gewöhnlichen eine ausserordentliche Belastung der Genossenschaft mit Zahlungen entstehen würde, die unter den durch Umlage regelmässig aufzubringenden Jahresbedarf nicht fallen.“[1]) Zur augenblicklichen Entlastung der Mitglieder der Ber.-

[1]) Graef, Commentar S. 174.

Gen. wurde deshalb eingeräumt, dass die Deckung dieses Bedarfes bis zum 1. Oktober 1903 aus dem Reservefonds erfolgen könne, dessen Ergänzung jedoch nach besonderen Vorschriften des Reichs- bezw. Landesversicherungsamtes wieder zu erfolgen hat, so dass für die Mitglieder der Ber.-Gen. nur eine Erleichterung, in facto aber keine Ersparnis an Beiträgen eingetreten ist. Für die Ergänzung ist in Bayern ein Zeitraum von 10 Jahren gewährt.

β) Eine weitere Ausnahme von dem obengenannten Verbot ist in § 103 Abs. III G.-U.-G. normiert. Es können nämlich uneinziehbare Beiträge vorschussweise aus dem Reservefonds oder dessen Zinsen genommen werden. Auch hier hat nachträgliche Ergänzung einzutreten.

γ) In den Baugewerksgen. besteht das Recht und sogar die Pflicht, die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten aus Mitteln des Reservefonds vorschussweise zu decken [1]).

Mit Genehmigung der Versicherungsämter können ausserdem in dringenden Fällen schon ehe der Reservefonds die gesetzliche Höhe erreicht hat, die Zinsen daraus oder der Kapitalbestand selbst angegriffen werden. Die Entscheidung, ob ein solcher »dringender Fall« vorliegt, bleibt dem Ermessen des Versicherungsamtes überlassen.

Im Gegensatze zu dem vorstehend Gesagten dürfen die Zinsen des Reservefonds der See-Ber.-Gen. zur normalen Lastendeckung verwendet werden; das Gleiche darf man annehmen von denen des Reservefonds der Versicherungsanstalt der Baugewerks-Ber.-Gen.

4. Schliesslich sind noch zu erwähnen die Kautionen, die die Unternehmer bei Betriebseinstellungen zu leisten haben [2]). Der Rechtsgrund hiefür ist darin zu

[1]) § 19 Abs. 4 B.-U.-G.
[2]) § 37 Ziff. 7 G.-U.-G.

erblicken, dass die Form der Kaution die einzige Möglichkeit ist, eine Sicherstellung der Beiträge zu bewirken und so eine sonst nur zu leicht entstehende finanzielle Schädigung der Ber-Gen. hintanzuhalten.

Eine solche Sicherheitsleistung kann auch von Unternehmern von Betrieben, deren Sitz sich im Ausland befindet, gefordert werden, wenn sie vorübergehend im Inlande einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben[1]), da, wie die Motive sagen, „die grössere Schwierigkeit der Beitragseinziehung im Auslande diese Sicherstellung zu Gunsten der Ber.-Gen. ratsam erscheinen lässt."

[1]) § 33.

II. Kapitel.

Die Vermögensverwendung.

§ 4.

Allgemeines.

I. Es muss zunächst festgestellt werden, wie weit die Pflicht und wie weit das Recht der Vermögensverwendung geht.

a) Den leitenden Grundsatz gewinnen wir aus den Bestimmungen des § 31 G.-U.-G.: Genossenschaftsvermögen darf nur zu den im Gesetze ausdrücklich aufgeführten Zwecken verwendet werden — wieder eine Konsequenz der öffentlich rechtlichen Natur der Unfallversicherung. Diese Bestimmung bildet die Hauptschranke der Selbstverwaltung der Ber.-Gen.

Aus dem angeführten Satze lassen sich folgende Folgerungen ziehen:

α) Die Uebernahme der Versicherung anderer Personen als derjenigen, die in den vier Versicherungsgesetzen als versichert oder versicherungsfähig aufgezählt sind, ist den Ber.-Gen. verboten.

β) Kein Ersatzberechtigter darf mehr erhalten, als ihm gesetzlich zukommt. Jedoch muss andererseits jeder versicherten Person eintretenden Falles kraft Gesetzes Fürsorge gewährt werden und müssen die Entschädigungsleistungen für dieselben genau in dem im Gesetze vorgeschriebenen Umfange erfolgen; ein Ermessen der Berufsgenossenschaft inbezug auf Gewährung oder Verweigerung einer gesetzlich angefallenen Rente ist absolut ausgeschlossen.

Die Frage, wann ein einen Entschädigungsanspruch begründender Betriebsunfall vorliegt, gehört nicht in den Rahmen dieser Untersuchung (vergl. Handbuch S. 32 ff). Erwähnt sei nur, dass zwischen Betriebseinrichtung und Unfall Kausalzusammenhang gegeben sein muss

Die Rente muss bis zu der Höhe gewährt werden, in welcher sie nach den gesetzlichen Bestimmungen beansprucht werden kann. Ein Vertrag zwischen Versicherer und Versicherten, wonach die Inanspruchnahme der Versicherung im voraus ganz oder teilweise ausgeschlossen würde, wäre nichtig [1]). Dagegen kann, da die Einrichtung der Unfallversicherung für die Arbeiter lediglich ein Recht bedeutet, der Versicherte nach Anfall der Rente auf sie verzichten.

γ) Da nun zwar die Anzahl der Vermögensquellen, nicht aber die zu Gebote stehenden Mittel infolge der proportionalen Dehnbarkeit der Beiträge und des Umlageverfahrens absolut begrenzt sind, sind auch für den Höchstbetrag der Ausgaben keine gesetzlichen Schranken gezogen und können auch nicht gezogen sein, wenn nicht die Erreichung des ganzen Zweckes der Unfallversicherung illusorisch gemacht werden soll, was unbedingt der Fall wäre, wenn eine Gewährung von Renten nur bis zu einem bestimmten Gesamtbetrag zulässig sein würde;

[1]) § 141 G.-U.-G.

es stehen eben für die Genossenschaftskasse Fürsorgeleistung und Beitrag in dem Verhältnis von Ursache und Wirkung.

δ) Andrerseits dürfen die Leistungen aus der Versicherung auch nicht statutarisch über das gesetzliche Mass erhöht werden.

b) Soweit die Fürsorgeansprüche der Versicherten und die dadurch bedingten Verwaltungskosten nebst den Verpflichtungen zu Reservefondszuschüsse reichen, ist die Verwendung der zugebote stehenden Mittel obligatorisch, im Uebrigen steht es im Ermessen der Genossenschaft, ob sie für die weiteren in § 31 G.-U.-G. genannten Zwecke Aufwendungen machen will oder nicht.

Wenn einerseits also festgelegt ist, dass die den Ber.-Gen. zur Verfügung stehenden Mittel nur für die im Gesetze angegebenen Zwecke verwendet werden dürfen, so ist doch andererseits eine feste Begrenzung des Verwendungsumfanges nicht gegeben, da einmal der Begriff der Verwaltungskosten eine gar dehnbare Bestimmung enthält und dann durch die Erlaubnis der Vermögensverwendung zu bestimmten, nicht obligatorischen Leistungen der freien Betätigung der Ber.-Gen. Spielraum offen gelassen ist. Eine Einschränkung ergibt sich jedoch daraus, dass die hier zugestandene Bewegungsfreiheit nur soweit reicht, als die Interessen der Genossenschaftsmitglieder und der Arbeiter in Betracht kommen.

c) Eine andere im Belieben der Genossenschaft stehende Ausdehnung des Umfangs ihrer Leistungspflicht ist in dem Kreis der versicherten Personen vorhanden, indem das Gesetz neben den unbedingt versicherten Personen „versicherungsfähige“ stellt, deren Aufnahme in die Versicherung den Genossenschaften anheimgegeben ist [1]).

[1]) Vergl. § 5 G.-U.-G., § 1 Abs. 5 und § 4 L.-U.-G., §§ 4, 18 Abs. 3 B.-U.-G., §§ 5, 6 S.-U.-G.

Hat aber einmal das Genossenschaftsstatut eine solche gesetzlich erlaubte Ausdehnung der versicherten Personen aufgestellt, so ist damit zugleich die Versicherungspflicht der betr. Ber.-Gen. für alle einschlägigen Fälle erweitert und es finden alle Bestimmungen, welche für die im § 1 Abs. 1 G.-U.-G. genannten Arbeiter und Betriebsbeamten gelten, entsprechende Anwendung. Hinsichtlich dieser statutarischen Ausdehnung der Versicherungspflicht wurde vom R.-V.-A. ein Normalstatut aufgestellt [1]).

d) Zu erwähnen ist auch das Recht bestimmter Betriebsunternehmer, sich selbst bei den Ber.-Gen. zu versichern. Zwar bedeutet dies nicht eine dem Belieben der Ber.-Gen. anheimgegebene Ausdehnung des Verwendungsbereichs ihrer Mittel, aber es wird doch dann, wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird, ihre Leistungspflicht unmittelbar erweitert.

e) Ein weiteres Feld für die Tätigkeit der Ber.-Gen. ist in dem Recht zu erblicken, das denselben durch § 23 des Abänderungsgesetzes vom 30. VI. 00 eingeräumt ist. Darnach können die Ber.-Gen. Einrichtungen treffen, durch welche die Haftpflicht, die bisher nur, soweit die Arbeiter in Betracht kommen, für die Unternehmer und den ihnen inbezug auf Haftpflicht gleichgestellten Personen beseitigt war, nunmehr auch im Versicherungswege von den Ber.-Gen. für die Fälle übernommen werden kann, in denen bisher noch für die genannten Personen ein Rest der Haftpflicht nach Massgabe der §§ 135, 136, 139 G.-U.-G., §§ 147, 150 L.-U.-G., §§ 45, 46 B.-U.-G. §§ 134, 137 S.-U.-G. oder aus Ansprüchen einer Krankenkasse vorhanden war. Die Versicherung dieser noch bestehenden Haftpflicht können die Ber.-Gen. bis zur Deckung von zwei Dritteln derselben übernehmen. Die Versicherung von nur zwei Drittel der Haftpflicht rechtfertigen die

[1]) A. N. 1885 S. 20.

Motive: „Es kann nicht für ratsam erachtet werden, eine Deckung des vollen Risikos durch Versicherung bei den Ber.-Gen. zuzulassen; denn wenn dies geschähe, so ginge damit ein sehr wesentlicher Antrieb für die Unternehmer, Unfälle zu vermeiden, verloren."

Die Schaffung einer solchen Anstalt dürfte aber schon deshalb aussichtslos sein, weil die Haftpflichtansprüche aus der Reichs-Unfall-Versicherung eben nur bis zu zwei Drittel gedeckt werden dürfen. Der vorsichtige Geschäftsmann müsste deshalb für das dritte Drittel noch eine anderweitige Deckung suchen, ein Verfahren, das ihm höhere Kosten und erhöhte Arbeitslast verursachen würde.

Macht eine Ber.-Gen. von einer solchen Einrichtung Gebrauch, so wird sie dies allerdings nur gegen entsprechende Prämienzahlung tun; in der Uebernahme des vorhandenen Risikos aber ist auch eine Erweiterung ihrer Leistungspflicht zu erblicken und damit eine Ausdehnung des Umfanges der Vermögensverwendung gegeben. Das gleiche ist der Fall, wenn von der in § 23 Abs. 1 Ziff. 2 des Abänderungsgesetzes genannten Einrichtung Gebrauch gemacht wird.

f) Nach § 12 Abs. II G.-U.-G. hat der Betriebsunternehmer den dort bezeichneten Personen, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, im Falle eines Betriebsunfalls während der ersten dreizehn Wochen die Unterstützung im gesetzlichen Umfang (vgl. auch § 12 Abs. I G.-U.-G.) aus eigenen Mitteln zu gewähren. Den Ber.-Gen. ist nun das Recht verliehen, diese Fürsorgepflicht im vollen Umfange zu übernehmen, deshalb, weil einmal den Verletzten eine grössere Garantie gründlicher Heilung gegeben ist und dann auch eine solche bessere Heilung der materiellen Leistungspflicht der Ber.-Gen. zugute kommt. Eine Vergrösserung ihrer Ausgaben ist hier

jedoch insoferne nicht gegeben, als der schuldige Betriebsunternehmer zum Ersatze sämtlicher Aufwendungen verpflichtet ist.

Diese Uebernahme von der Ber.-Gen. sollte zur Pflicht gemacht werden, da, wenn dieselbe nicht erfolgt, es dem Ermessen des Unternehmers anheimgegeben ist, das Vorhandensein eines Betriebsunfalls anzuerkennen. Denn eine Feststellung durch die Ber.-Gen. tritt hier nicht ein. Für Streitigkeiten sind hier die ordentlichen Gerichte zuständig.

II. Nachdem wir im vorherigen Absatz gesehen, wie weit die Vermögensverwendung gehen muss und wie weit sie gehen darf, stellen sich die Ausgaben folgendermassen zusammen:

A. Die notwendigen Ausgaben:
   1. Entschädigungsverbindlichkeiten:
      a) Periodische Geldrenten;
      b) Ersatz der persönlichen Aufwendungen;
      c) Kosten des Heilverfahrens;
      d) Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall (§ 13 G.-U.-G.).
   2. Verwaltungskosten:
      a) sogen. laufende Verwaltungskosten, wie Beamtenbezahlung, Bureaumiete, Beheizung und Beleuchtung, Beamtenreisekosten etc.:
      b) Kosten der Unfall-Untersuchung;
      c) Kosten der Feststellung der Entschädigungen;
      d) Schiedsgerichtskosten;
      e) Rechtshilfekosten;
      f) Uneingebrachte Umlagebeiträge;
      g) Verpflichtungen aus älteren Versicherungsverträgen.
   3. Zuschläge zum Reservefonds.

B. Die freiwilligen Ausgaben:

1. Die Verpflichtungen aus den nach § 23 des Abänderungsgesetzes vom 30. VI. 1900 getroffenen Einrichtungen.
2. Die Kapitalabfindungen.
3. Fürsorgekosten nach § 12 Abs. II G.-U.-G.
4. Betriebsüberwachungskosten.
5. Prämien für Rettung Verunglückter.

§ 5

Die Teilung des Risikos und seine Einwirkung auf die Vermögensverwaltung.

I. Für die Finanzgebahrung der Berufsgenossenschaft ist es von grösster Wichtigkeit, wie innerhalb der Körperschaft die Lastenverteilung erfolgt und ob an der Deckung des Bedarfes auch ausserhalb der Genossenschaft stehende physische oder juristische Personen teilzunehmen haben. Das Normale ist, dass in den sozialpolitischen Versicherungs-Verbänden die Verteilung des Bedarfs auf die sämtlichen zugehörigen Einzelwirtschaften stattfindet, welche ihn durch Beiträge aufzubringen haben.

Dass innerhalb der Ber.-Gen. eine Individualisierung durch Berücksichtigung der Unfallgefahr und des Umfangs des Betriebes erfolgt, ist bereits an anderer Stelle ausgeführt [1]).

1. Ausserdem hat aber der § 50 G.-U.-G. noch eine weitere Individualisierungsmassregel getroffen, indem er eine „Teilung des Risikos" innerhalb der Gen. gestattet.

Unter Teilung des Risikos ist hier die teilweise Abwälzung der Haftung für die aus der Unfallgefahr in Zukunft möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden

[1]) vergl. S. 17 ff.

von der haftenden Gesamtheit auf Einzelne, in der Regel auf die unmittelbar Beteiligten zu verstehen. So kann das Statut vorschreiben, dass die Lasten bis zu 75% auf diejenigen Sektionen, in deren Bezirken sie entstehen, abzuwälzen sind. Da die Sektionen nur Unterabteilungen und als blosse Verwaltungseinrichtungen nicht vermögensfähig sind, dementsprechend „kein selbständiges Recht auf Entrichtung der Beiträge“[1]) haben, so ist jene Vorschrift so zu verstehen, dass nicht die Sektion als solche, sondern die derselben angehörigen Genossenschaftsmitglieder diese 75% der innerhalb ihrer Sektion entstandenen Lasten zu tragen haben. Die restigen 25% werden dann auf die sämtlichen übrigen nicht zu dieser Sektion gehörigen Genossenschaftsmitglieder umgelegt. Man könnte es auch so auffassen, dass zunächst 75% die Sektionen tragen, die übrigen 25% als ein Bedarf der gesamten Genoss. anzusehen wäre, so dass, da der Bedarf auf sämtliche Mitglieder umgelegt wird, die Mitglieder jener Sektion noch einmal mit in Betracht kämen, wodurch diese tatsächlich mehr als 75% bezahlen müssten. Letzteres scheint mir sehr unwahrscheinlich und halte ich die erstere Ansicht für richtig.

Zu dieser prozentualen Lastenübertragung gehören nach einer Entscheidung des R.-V.-A.[2]) auch die Zuschläge zum Reservefonds, weil dieselben sich als Zuschläge zu den umgelegten Entschädigungsbeträgen darstellen und nach diesen sich berechnen.

Wo von der oben erwähnten Vorschrift der Teilung des Risikos statutarisch Gebrauch gemacht wird, macht sich dadurch in dem von der Genossenschaft als juristische Person zu deckenden Gesamtbedarf eine Aenderung nicht geltend; denn die Anordnung bildet nur ein Inter-

[1]) Poeverlein S. 65.
[2]) Bescheid 305, A. N. 1887, S. 40.

num für die Genoss.; nur innerhalb derselben tritt in Bezug auf die Beitragspflicht der Mitglieder eine Verschiebung der Lastenübertragung ein.

2. Neben dieser in allen Ber.-Gen., abgesehen von der See-Ber.-Gen., zugelassenen Teilung des Risikos gilt für die land- und forstw. Ber.-Gen. noch besonders: Nach § 47 L.-U.-G. ist es unter den dort angeführten Umständen zulässig, dass die Erhebung und Bemessung der Beiträge durch Zuschläge zur Grundsteuer erfolgt, wobei dann natürlich eine Berücksichtigung der Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Wird dieser Beitragsmassstab von einer landw. Ber.-Gen. gewählt, so kann es vorkommen, dass einzelne Sektionen, in deren Bezirk die Grundsteuer sehr hoch ist, ausnehmend stark mit Zuschlägen beschwert werden, ohne dass dieser starken Belastung eine gleich grosse Zahl von Unfällen gegenübersteht. Um für solche Fälle Ungerechtigkeiten zu vermeiden, hat das Gesetz in § 60 L.-U.-G. bestimmt, dass derjenige Betrag, welcher das Doppelte der für die betreffende Sektion in einer Periode aufgewendete Summe übersteigt, auf sämtliche Sektionen umgelegt werden kann. Für diese Bestimmung ist die im Gesetz getroffene Ueberschrift: „Teilung des Risikos" nicht ganz zutreffend, da in diesem Falle von einer Verteilung einer Gefahr, deren Vorhandensein zum Begriff des Risikos gehört, nicht die Rede ist, sondern nur eine besondere Verteilung bereits realisierter Lasten erfolgt.

II. Während im Vorstehenden von Risikoverteilung ohne Einwirkung auf die Vermögensverhältnisse der Ber.-Gen. als solcher die Rede war, gestattet der § 51 G.-U.-G. aber auch eine teilweise Abwälzung von Genossenschaftslasten auf andere Ber.-Gen., wobei jedoch die öffentlich rechtliche Haftpflicht der betr. Ber.-Gen. für den ganzen Umfang der Entschädigungsbeträge nicht berührt wird.

Es ist nämlich den Genossenschaften gestattet, gegenseitige Vereinbarungen zwecks gemeinsamer Tragung der zu leistenden Entschädigungsbeträge zu schliessen. Doch sind solche Abmachungen rein privatrechtlicher Natur und ohne jede Wirkung nach aussen hin; es entstehen nur obligatorische Ansprüche auf gemeinsame Tragung der durch die Entschädigungsbeträge entstehenden Lasten.

„Eine solche Vereinbarung hat nicht die Natur einer besonderen juristischen Person, ist vielmehr lediglich eine sozietätsmässige Versicherung auf Gegenseitigkeit, bei welcher das Risiko durch die einer jeden einzelnen Ber.-Gen. auf Grund ihrer Deckungspflicht in Aussicht stehenden Aufwendungen repräsentiert wird, während der mögliche Gewinn in der Aussicht auf Minderung dieser Aufwendungen durch die Beitragspflicht der übrigen Verbandsmitglieder, der sichere Einsatz in der vertragsmässig vereinbarten Quote der Gesamtleistungen besteht.“ [1]) Es tritt also nicht ein weiterer Verband an die Stelle einer Anzahl engerer Verbände; denn ein „weiterer Verband“ entsteht überhaupt nicht.

Dadurch, dass „eine Zusammenlegung der die einzelnen Verbände treffenden Lasten“ und dann nach einem bestimmten Massstab „eine Verteilung ihrer Gesamtsumme auf die einzelnen Mitglieder“ [2]) erfolgt, tritt innerhalb einer Gen. eine Verschiebung zwischen den in derselben entstandenen Entschädigungsbeiträgen und den hiefür von ihr zu machenden Leistungen ein; es entsprechen die tatsächlichen Aufwendungen den eigentlichen Lasten einer Ber.-Gen. nicht mehr. Und insoferne, als eben die Ausgaben einer Rechnungsperiode dem in derselben entstandenen Bedarf der Ber.-Gen. nicht mehr vollständig gleich sind, ist durch eine solche privatrechtliche Verein-

[1]) Weil S. 441.
[2]) Rosin S. 614.

barung eine tatsächliche Veränderung in der normalen Verteilung der Lasten gegeben und so ein bedeutender Einfluss auf die Finanzgebahrung in der Ber.-Gen. und deren Vermögensverhältnisse gegeben.

In analoger Weise können die Gemeinden, soweit sie als gemeinsame Unternehmerinnen der Versicherung in Betracht kommen, unter sich ein gemeinsames Ausgleichungsverhältnis vereinbaren.[1])

§ 6.

Der Reservefond.

1. Unter Reservefond versteht man im allgemeinen denjenigen, vom übrigen Vermögen gesondert verwalteten Vermögensbestand einer juristischen Person, der zur Deckung ausserordentlicher Bedarfsfälle zwecks Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Unternehmens für kritische Zeiten angesammelt wird.

Diese Begriffsbestimmung fand bisher auch für den Reservefond der Ber.-Gen. Anwendung, wo derselbe durch Zuschläge, die in einer Erhöhung der Beiträge bestehen, aufgebracht wird.

Ich kann mich der Ansicht Poeverleins nicht anschliessen, der die Zuschläge zum Reservefond materiell nicht als gesonderten Bedarfsfaktor erscheinen lässt.[2]) Richtig ist, dass der Reservefond einen aktiven Vermögensbestand der Ber.-Gen. bildet und dass er bei ausserordentlichen Anforderungen an die Gen.-Kasse zur Deckung dieser Lasten herangezogen würde. Allein einmal

[1]) § 32 B.-U.-G.

[2]) „Materiell dienen sie nur zur Deckung des übrigen Bedarfes, weshalb davon abgesehen wurde, sie als selbständigen Posten des Bedarfes darzustellen.“ — Poeverlein S. 60.

bringt es die Natur der reichsgesetzlichen Unfallversicherung infolge ihrer organisatorischen Einrichtung mit sich, dass die Möglichkeit des Eintritts solchen ausserordentlichen Bedarfs und die Inanspruchnahme des Reservefonds so gut wie ausgeschlossen erscheint, während die Zuschläge ein Jahr für Jahr wiederkehrender Posten im Einnahme-Etat sind. Denn infolge des herrschenden Umlageverfahrens und der dadurch möglichen Dehnbarkeit der Beiträge wird sich, lange bevor der Reservefond in Anspruch genommen wird, ein erhöhter, ja sogar ein ausserordentlicher Bedarf erst in bedeutender Erhöhung der Beiträge äussern. Andererseits wird dann, wenn ein solcher Fall wirklich einmal eintritt, sofort eine allmählige Ergänzung des Reservefonds durch erhöhte Zuschläge zu erfolgen haben.

Ferner standen schon vor 1900 die im Falle des Eintritts eines ausserordentlichen Bedarfs erhöhten Anforderungen an die Leistungspflicht der Gen. in gar keinem Verhältnis zur gesetzlichen Höhe des Reservefonds, so dass es also sehr unwahrscheinlich ist, dass diese Kapitalanhäufung der Ber.-Gen. selbst jemals zu gute kommt.

Aus alledem geht hervor, dass die gesetzlichen Zuschläge zum Reservefond auch materiell eine Mehrbelastung der beitragspflichtigen Mitglieder bilden.

2. Seit der Novelle von 1900 findet die oben aufgestellte Begriffbestimmung auf den Reservefond der Ber.-Gen. keine Anwendung mehr. Wenn bisher der Zweck des angesammelten Reservefonds darin bestand, einen grossen, jederzeit verfügbaren Barbestand zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben in kritischer Zeit zu haben, ist jetzt der Zweck ein anderer geworden.

Die in § 34 G.-U.-G. vorgeschriebene Ansammlung eines geradezu riesigen Reservefonds bezweckt nunmehr den allmählichen Uebergang vom bestehenden Umlagever-

fahren zum Kapitaldeckungsverfahren vorzubereiten. Allgemein wird anerkannt, dass letzteres theoretisch das richtigste Beitragsverfahren für die Arbeiterversicherung sei. Allein es wäre praktisch direkt unmöglich, mit einem Schlage zu demselben überzugehen, da es eine plötzliche kolossale Steigerung der Beiträge mit sich bringen würde; denn es müssten, dem Prinzip entsprechend, ausser dem Kapitalbetrag der jährlich neu anfallenden Renten auch noch auf einmal der summierte Gesamtkapitalbetrag aller bereits laufenden Renten erhoben werden. Deshalb sucht man einen allmählichen Uebergang dadurch herbeizuführen, dass man den bereits angesammelten Reservefond solange weiter erhöht, bis sein Kapitalbetrag so hoch gestiegen ist, dass die Zinsen daraus zur Deckung aller vorher entstandenen Renten ausreichen; dann braucht nur der kapitalisierte Betrag der in einer Periode neu entstandenen Renten jedesmal erhoben zu werden, womit das Kapitaldeckungsverfahren eingeführt ist. Damit hat dann der Reservefond als solcher zu existieren aufgehört; denn sein ganzer Betrag ist nunmehr nötig, um aus den Zinsen die bis dahin fälligen Renten zu decken, er kann dann also nicht mehr zur Deckung ausserordentlichen Bedarfs herangezogen werden.

Doch hat vorläufig das Gesetz für die Zeit nach erreichter gesetzlicher Höhe des Reservefonds das reine Kapitaldeckungssystem noch nicht normiert, sondern einstweilen ein gemischtes System aufgestellt.

Es ist ausgerechnet worden, dass auf Grund der Novelle die vorhandenen Reservefonds der gewerblichen Ber.-Gen. um mehr als 400 Millionen Mark erhöht werden sollen.

Es lässt sich nun leicht einsehen, dass die Vorschrift des § 34 G.-U.-G., der diese Erhöhung normierte, der Industrie, insbesondere dem Kleingewerbe, nicht nur sehr

erhebliche Lasten in Form hoher Beiträge auferlegt, sondern auch dem Erwerbsleben sehr grosse, als Betriebskapital viel besser verwertbare Kapitalien entzieht, namentlich jetzt zu einer Zeit, in welcher die Industrie ohnehin sich in schwerer wirtschaftlicher Bedrängnis befindet. Wenn man bedenkt, dass beim Umlageverfahren die Ber.-Gen.-Beiträge anfangs niedriger sind und erst allmählich zu ihrer vollen Höhe heranwachsen, die Zahlungsunfähigkeit des verpflichteten Subjektes aber doch ganz ausgeschlossen ist, da die Ber.-Gen. auf dauernden Fortbestand berechnete und für alle Beteiligten mit gesetzlichem Zwange ausgerüstete, selbst auf gesetzlicher Grundlage errichtete Organisationen sind, für die in letzter Linie der Staat Garant ist, so wird man in praktischer Beziehung wohl zu der Ansicht kommen, dass es vollkommen unnötig ist, in dem Uebergang zum Kapitaldeckungssystem eine noch grössere Garantie für die Leistungsfähigkeit der Gen. zu suchen und eine so enorme Mehrbelastung der Industriellen einzuführen[1]). Selbst der Vorstand einer Tiefbau-Berufsgenossenschaft, der einzigen Ber.-Gen., bei der das Kapitaldeckungsverfahren besteht, hat einmal in einer Versammlung den humoristisch klingenden, die Sache aber recht gut charakterisierenden Ausspruch getan: „Als Praktiker bin ich zu dem Resultat gelangt, dass das Kapitaldeckungsverfahren zweifellos das richtige und schönste wäre, wenn die Sache ginge — sie geht aber nicht.“ Die deutsche Industrie dürfte dauernd leistungsfähig genug sein, die Verpflichtungen, die sie durch das frühere Gesetz übernommen hat, auch ohne weitere Rücklage von Kapitalien durchführen zu können. Sollte aber jemals wirklich der Augenblick ein-

[1]) Vergl. Petitionsschrift des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften an den Reichskanzler zwecks Aufhebung des § 34 G.-U.-G.

treten, wo die deutsche Industrie leistungsunfähig ist, welchen Wert haben dann noch die Staatspapiere, die in den Depots liegen? sie sind einfach wertlos in demselben Augenblick. Unter diesem Gesichtspunkt hat die Anhäufung von Reserven in der Tat gar keinen Zweck. Ueberhaupt kann der angebliche Zweck dieser Erhöhung auf dem bezeichneten Wege niemals erreicht werden, da die Erhöhung des Reservefonds in den einzelnen Ber.-Gen. sehr verschieden ist und in gar keinem Verhältnis zu ihren Rentenverpflichtungen steht. Denn nach § 34 soll ja der augenblickliche Bestand des Reservefonds zum Massstab der künftigen Dotierung gemacht werden. Wenn auch nach dem früheren Gesetz der „gesetzliche Bestand" des Reservefonds auf die doppelte Höhe des Jahresbedarfs festgesetzt war, so haben doch tatsächlich die Reservefonds infolge rein zufälliger Momente eine im Verhältnis zu dem doppelten Jahresbedarf sehr verschiedene Höhe erreicht, die nun auch für die weiteren Dotationen desselben massgebend bleibt. Die Folge ist, wie die erwähnte Petition des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften an den Reichskanzler zwecks Aufhebung des § 34 hervorhebt, dass unter Umständen bei einer Ber.-Gen. die Zinsen des vorgeschriebenen Reservefonds kaum ausreichen werden, um die weiter steigenden Rentenansprüche zu befriedigen, während eine andere Ber.-Gen. die Zinsen desselben nur gering in Anspruch nimmt.

Aus allem geht hervor, dass die riesige Erhöhung des Reservefonds unnötig, zum mindesten nicht unbedingt notwendig ist. Somit widerspricht diese Neuregelung des § 34 G.-U.-G. einem Grundsatz des öffentlichen Rechts, dass Träger öffentlicher Verpflichtungen, wie die Ber.-Gen., nicht befugt sein sollen, Beiträge zu erheben über das Mass des unbedingt Notwendigen und unmittelbaren

Bedürfnisses hinaus. Der Schlusseffekt wird wohl sein, dass schliesslich die Regierung der Sache ein Ende machen und das gesamte Geld samt den Ber.-Gen. „verstaatlichen“ wird.

Die Wirkung der neuen Bestimmung des § 34 dürfte sich darin äussern, dass einmal eine Reihe von Betriebs-Unternehmern diesen erhöhten Anforderungen nicht mehr genügen können und infolgedessen nach § 103 Abs. 3 G.-U.-G. auch diese uneinziehbaren Beiträge noch den leistungsfähigen Betrieben zur Last fallen, dass andrerseits die inländischen Betriebe infolge dieser starken Belastung, die die Gewerbe im Ausland nicht trifft, die Konkurrenz mit diesen entweder gar nicht mehr oder nur schwer mehr aushalten können, da letztere billiger herstellen und liefern können wie diese.

3. Die Höhe des Reservefonds nach der Novelle.

Nach dem Kommissionsbericht (S. 67) solle die Anhäufung des Reservefonds solange fortgesetzt werden, bis „dessen Zinsen ausreichen, um zu einem dauernd gleichen Beitrag übergehen zu können, der etwa die Mitte zwischen Kapitaldeckungsbeitrag (Prämie) und Höchstbetrag des Umlagebeitrags halte.“

An Stelle der infolge des stetig wachsenden Bedarfs auch jährlich steigenden Umlagebeiträge soll für diese ein Beharrungszustand geschaffen werden, in der Weise, dass dann nur mehr ein dauernd gleicher Betrag erhoben wird, der jährliche Mehrbedarf aber aus den Zinsen des Reservefonds gedeckt werden soll. Die gesetzliche Höhe des Reservefonds wird also dann erreicht sein, wenn dieser Zustand gegeben ist.

Einen Zeitpunkt, wann dies eintritt, hat das Gesetz direkt nicht gegeben.

Die Berechnung aus den prozentualen Zuschlägen ergibt aber, dass dies mit dem Jahre 1922 erreicht ist.

Meines Erachtens lässt sich ein solcher Beharrungszustand nicht aufrecht erhalten im Hinblick auf die vielen äusserst variablen Posten im Ausgabe-Etat und die verschiedene Höhe des Reservefonds in den einzelnen Ber.-Gen. Die durch das stete Steigen der Renten jährlich bedingten Mehrausgaben müssten dann durch die Zinsen des Reservefonds gedeckt werden, d. h. es muss von den Zinsen jährlich noch so viel übrig bleiben, dass die Zinsen von diesen übrig bleibenden Zinsen ausreichen, um den im Vergleich zum Vorjahre jährlich entstehenden Mehrbedarf vollständig zu decken. Nur dann würde man von einer Erhöhung der Umlagen absehen können.

Ob trotz der riesigen Zuschläge das bis zum Jahre 1922 angesammelte Kapital die nötige Zinsenhöhe ergibt, bleibt dahingestellt; m. E. ist die Bestimmung des § 34, soweit sie sich auf die Zeit nach erreichter Höhe des Reservefonds bezieht, nur eine provisorische Gesetzesstelle, soll nur ein Uebergangsstadium bilden und wird daraus mit Sicherheit das richtige Kapitaldeckungssystem hervorgehen.

4. Die Ansammlung des Reservefonds:[1])

a) Für die Zeit vor Ablauf der ersten elf Jahre seit dem Bestehen der Ber.-Gen. sind die bisher geltenden Bestimmungen beibehalten worden. Es werden jährliche, gesetzlich genau fixierte Prozente den zu erhebenden Entschädigungsbeträgen zugeschlagen. Bei Berechnung dieser Zuschläge kommt also nicht der Jahresbedarf, sondern nur die auszuzahlende Entschädigungssumme in Betracht. Die Verwaltungskosten bleiben ausser Ansatz. Zu den gezahlten Entschädigungsbeträgen gehören natürlich auch die Kapitalabfindungen.

b) Für die Zeit nach Ablauf der ersten elf Jahre seit Bestehen hat die Novelle neue Bestimmungen getroffen

[1]) Vgl. auch v. Woedtke, Commentar, zu § 34 G.-U.-G.

und sind dies diejenigen, welche die erhebliche Mehrbelastung hervorriefen. Da fast alle Ber.-Gen. schon länger als elf Jahre bestehen, fällt diese Neuregelung jetzt schon sehr schwer ins Gewicht. Für diese Zeit erfolgt die weitere Ansammlung des Reservefonds wieder in prozentualen Zuschlägen, indem aber jetzt der jeweilige Stand des gesetzlichen Reservefonds zum Ausgangspunkt für die Berechnung genommen wird, gleichgiltig ob derselbe dem „gesetzlichen Bestand" gleichkommt oder ihn erheblich übersteigt. Letzteres ist in vielen Ber.-Gen. der Fall.

Bei Berechnung der Zuschläge sind aber vorher die jährlichen Zinsen des jeweiligen Reservefonds in Abzug zu bringen, d. h. die Zuschläge plus den Zinsen des Reservefonds müssen gleich sein den jährlich erforderlichen Prozenten des jeweiligen Reservefondsbestandes.[1])

c) Nach Ablauf von 32 Jahren seit Bestehen der Ber.-Gen. muss ein Teil der Zinsen zur Deckung des Bedarfs verwendet werden, nämlich soviel, dass auf jede versicherte Person im Durchschnitt nur noch ein jährlich gleicher Umlagebetrag fällt, wodurch eine weitere Steigerung der Beiträge vermieden wird. Damit ist der gewünschte Beharrungszustand erreicht. Die nicht zur Verwendung gelangenden Zinsen bilden jedoch auch dann noch eine weitere Kapitalanhäufung des Reservefonds.

Soweit das gesetzliche Erfordernis der Zuschläge.

In Abs. III des § 34 hat das Gesetz aber der Genossenschaftsversammlung es anheimgegeben, mit Genehmigung des R.-V.-A. noch weitere Zuschläge zu beschliessen. Von dieser Erlaubnis, die schon vor 1900 bestand, wurde früher vielfach Gebrauch gemacht, weshalb auch die einzelnen Reservefonds einen von der ge-

[1]) Die Berechnung der Prozente für die einzelnen Jahre bis 1921 s. Graef S. 119.

setzlichen Höhe so verschiedenen Bestand aufweisen. Seit der Novelle wird sich aber wohl kaum noch eine Ber.-Gen. finden, die freiwillig noch weitere Kapitalien anhäuft.

5. Verwendung.

Da jetzt der Zweck des Reservefonds Kapitalanhäufung ist, um daraus späterhin verwendbare Zinsen zu gewinnen, so ist die Erlaubnis, das Kapital und seine Zinsen schon jetzt anzugreifen, auf die äussersten Fälle beschränkt[1]). Während von 1922 an die Zinsen bis zu der in § 34 angegebenen Höhe dann fortgesetzt verwendet werden dürfen und verwendet werden müssen, ist die Verwendung von Reservefondskapital ein für allemal auf die drei Ausnahmefälle in § 34 Abs. 2, § 15 Abs. 3 und § 103 Abs. 3 G.-U.-G. eingeengt.

Da in allen diesen drei Ausnahmefällen eine Wiederergänzung einzutreten hat, ist eine tatsächliche Entlastung der Mitglieder in dieser Verwendungsmöglichkeit nicht vorhanden; nur in der späteren Verwendung der Zinsen zur normalen Lastendeckung ist durch die in früheren Bedarfsperioden gezahlten Zuschläge eine materielle Entlastung der späteren Beitragspflichtigen zu erblicken und in dieser Hinsicht lässt sich der von Poeverlein gebrauchte Ausdruck: „Deckung des Bedarfs durch andere Bedarfsperioden“[2]) hier verwenden.

Doch ist diese spätere Entlastung nicht proportional dem Aufwand der früheren Jahre. Denn nur ein Teil der Zinsen wird dann zur Verwendung freigegeben, nur soviel, um den Beharrungszustand der Beiträge zu ermöglichen; die übrig bleibenden müssen immer zu dem Kapital geschlagen werden, um entsprechend dem steigenden Mehrbedarf auch nach erreichter Höhe des

[1]) Vgl. darüber § 3 S. 23 ff.
[2]) Poeverlein S. 59.

Reservefonds eine Kapitalsteigung und damit eine Zinsenhäufung zu ermöglichen. Ohne Zuschläge steigt das Kapital weiter, welches ausser durch die zur Verwendung kommenden Zinsen den Gen.-Mitgliedern niemals zugute kommt. So sind den vor 1922 Beitragszahlenden nicht nur die Vorteile der grossen Kapitalanlage durch die Zuschläge entzogen, sondern sie sind damit natürlich auch der Zinsen derselben beraubt worden und doch ist bei Verwendung des Kapitals in der Industrie eine weit grössere Verzinsung möglich als durch Anlegung von mündelsicheren Papieren, wie es mit dem Vermögen der Ber.-Gen. geschieht.

§ 7.

Der Reservefonds in den nicht gewerblichen Ber.-Gen.

1. Während bisher die Ansammlung eines Reservefonds nur für die industriellen Ber.-Gen. (mit Einschluss der See-Ber.-Gen.) obligatorisch war und es dagegen bei den land- und forstwirtschaftlichen Ber.-Gen. den Einzelstaaten bezw. den Genossenschaften selbst überlassen war, eine solche Ansammlung anzuordnen, hat der jetzige § 37 L.-U.-V. den einschlägigen Ber.-Gen. ebenfalls die reichsgesetzliche Pflicht auferlegt, durch Zuschläge zu den Beiträgen einen Reservefonds aufzubringen, wenn auch vorläufig noch in bescheidenem Masse.

Mit Recht hat man diese Neuerung getroffen. Denn es ist nicht einzusehen, warum bei den landw. Ber.-Gen., wenn der Zweck des Reservefonds eine grössere Garantie für die Leistungsfähigkeit ist, eine solche Garantie bei den im Vergleich zu den Industriellen wirtschaftlich ohnedies schwächer situierten landwirtschaftlichen Betrieben nicht nötig sein soll. Und was dem einen recht ist, ist

dem andern billig; warum soll die Landwirtschaft stets gegenüber der Industrie eine zärtlichere Behandlung erfahren und eine Rücksicht auf bedrängte Lage genommen werden, die man gegenüber den gewerblichen Betrieben niemals kennt?

Die entschädigungsberechtigten Versicherten haben ferner in den landw. Betrieben ebensolchen Anspruch auf höchste Garantie ihrer Ersatzforderungen wie die gewerblichen. Wenn man bei den Industriellen es für notwendig hält, die Ansprüche der Versicherten durch Reservefondanhäufung sicher zu stellen, so erfordert es die aequitas, desselben erhöhten Schutzes alle gleichgestellten Personen teilhaftig werden zu lassen, nachdem die Reichs-Unfall-Versicherung doch einmal die Versicherung einer ganzen sozialen Klasse ist.

Der Einwand, dass hier der Fall des „ausserordentlichen Bedarfs" ein viel seltener sei, ist illusorisch, da der Begriff des „ausserordentlichen Bedarfs" überhaupt ein sehr relativer ist und die Möglichkeit des Eintritts eines solchen eben hier ebenso bestehen bleibt wie dort.

2. Während bei den landw. Ber.-Gen. nach dem alten Gesetz die Ansammlung eines Reservefonds nicht vorgeschrieben war, hatte die Baugewerks-Ber.-Gen. schon vor 1900 zwei von einander getrennte Reservefonds anzusammeln und zu verwalten. Ausser demjenigen, dessen Aufbringung durch die eigentlichen Mitglieder als Gewerbetreibende nach dem gewerblichen U.-V.-G. vorgeschrieben war, war auch damals schon ein besonderer Reservefond für die Versicherungsanstalten der Baugewerks-Ber.-Gen. nach den Vorschriften des B.-U.-G. anzusammeln. Dies ist auch in der Novelle beibehalten. Somit existieren innerhalb der Baugewerks-Ber.-Gen. zwei von einander verschiedene Reservefonds.

Während aus § 34 der Zweck des nach dieser Vor-

schrift anzusammelnden Reservefonds klar hervorgeht, fehlt für die Zweckbestimmung desjenigen der Vers.-Anstalten jeglicher Anhaltspunkt. Ueber seine Verwendungsmöglichkeit ist eine Bestimmung nicht getroffen. Das Gesetz stellt lediglich zwei Verwendungsverbote auf:

a) Reservefond, wozu auch dessen Zinsen gehören, darf zu Zwecken der Genossenschaft nicht verwendet werden;[1]) das heisst

derselbe muss von dem Hauptreservefond der Baugewerks-Ber.-Gen. streng auseinandergehalten und gesondert verwaltet werden, es darf weder mit seinem Kapital noch mit seinen Zinsen Bedarf gedeckt werden, der ausserhalb der Versicherungsanstalt einen Bedarf der Ber.-Gen. bildet und dessen Deckung durch die Leistungen der ordentlichen Mitglieder zu erfolgen hat. Mit anderen Worten: der Reservefonds der Versicherungsanstalt dient einzig und allein den Zwecken dieser.

b) Aber selbst innerhalb der Versicherungsanstalt ist der Verwendungsbereich des Reservefonds noch besonderen Beschränkungen unterworfen:

α. Aus § 19 Ab. IV B.-U.-G. folgt durch argumentum e contrario, dass derselbe auch nicht zur Deckung von Verwaltungskosten verwendet werden darf, nicht einmal vorschussweise, da die hiezu erforderlichen Mittel aus dem Reservefond der Ber.-Gen. vorzuschiessen sind.

β. Soweit die Gemeinden und die sonstigen im § 32 B.-U.-G. bezeichneten Verbände als Beitragspflichtige innerhalb der Versicherungsanstalten wegen der aus § 23 lit. b ihnen erwachsenen Lasten in Betracht kommen, haben auch diese keinen andern Anspruch auf den besonderen Reservefond.[2])

---

[1]) § 19 Abs. II B.-U.-G.

[2]) § 35 B.-U.-G. — „Der besondere Reservefond dieser Anstalten dient nur den Zwecken derjenigen Anstaltsversicherung,

So bleibt eine Verwendungsmöglichkeit also nur übrig für diejenigen Versicherungslasten der Anstalten, die auf Kosten der Unternehmer nach § 23 lit. a durch Entrichtung von Prämien erfolgen.

Nachdem sich so aus dem Gesetz die Grenzen ziehen lassen, innerhalb welcher Reservefondsvermögen oder -Zinsen der Versicherungsanstalt überhaupt zur Verwendung kommen kann, sucht man vergeblich nach einer positiven Bestimmung, wann solches verwendet werden darf. Dass das für die Versicherungsanstalten eigens zu errichtende Nebenstatut darüber Bestimmungen zu treffen hat, ist auch nicht vorgeschrieben, da solche nur für die Ansammlung des Reservefonds aufzustellen sind.[1])

Es lässt sich nun zweierlei denken:

a. Entweder ist zu folgern, dass hier die im G.-U.-G. für den dortigen Reservefond aufgestellten Bestimmungen Anwendungen finden und in allen dort aufgeführten Fällen, namentlich in den des § 34 Abs. II G.-U.-G. analog auch in der Versicherungsanstalt der besondere Reservefond zur Lastendeckung herangezogen werden darf;[2])

b) oder aus dem § 20 B.-U.-G., wo nur gesagt ist, worüber das Nebenstatut Bestimmungen treffen muss, folgert man, dass in demselben auch Bestimmungen über Zweck und Verwendung des Reservefonds getroffen werden dürfen, soweit sie sich natürlich innerhalb der vorhin gezogenen Grenze bewegen.

Letztere Folgerung dürfte m. E. die richtige sein.

Da dieser Reservefond nur für diejenigen Lasten verwendet werden darf, deren Deckung nach dem Prämien-

---

welche auf Kosten der Unternehmer, nicht derjenigen, welche auf Kosten der Gemeindeverbände erfolgt." — Piloty S. 669.

[1]) § 20 B.-U.-G.

[2]) Dieser Ansicht folgt man häufig in der Praxis.

system erfolgt, so soll hier der Zweck des Reservefonds eine grössere Garantie für die Leistungsfähigkeit sein. Da bei Aufbringung der Mittel mittels Prämiensystem infolge der Vorausentrichtung der Beiträge ein viel grösseres Risiko und dementsprechend weniger Garantie vorhanden ist, so ist hier die Ansammlung eines Reservefonds sehr am Platze, vor allem dann, wenn sein Zweck im Gegensatz zu den übrigen im Unfall-Versicherungs-Recht aufzubringenden Reservefonds nur Erhöhung der Leistungsfähigkeit beim Eintritt ausserordentlicher Bedarfsfälle ist.

3. Der Reservefond nach dem See-U.-V.-G. § 36 S.-V.-G. hat für die einschlägigen Ber.-Gen. die gleiche Erhöhung des Reservefonds gebracht wie bei den gewerblichen, wobei auch hier als Grundlage der weiteren Dotierung der jeweilige Bestand des Reservefonds festgesetzt ist.

Da überhaupt nur eine einzige See-Ber.-Gen. nach dem Gesetz vorhanden ist, und dieselbe schon seit länger als 11 Jahre besteht, konnten hier in § 36 die Bestimmungen über Reservefondsansammlung während der ersten elf Jahre des Bestehens weggelassen werden, und sind vom Inkrafttreten der Novelle an lediglich die neuen Bestimmungen massgebend.

§ 8.

Die Anlage der Barbestände.

I. Anlegung der verfügbaren Gelder und Wertpapiere.

Unter Vermögensanlage versteht man die Verwertung verfügbarer Geldbestände in der Weise, dass dieselben zwecks Rentabilität durch Zinsentragung nutzbar gemacht werden.

An Kapitalvermögen hat die Ber.-Gen. in erster Linie die riesigen Barbestände des Reservefonds; ausserdem wird in der Regel nicht viel anderes Barvermögen vorhanden sein, da ja Umlageprinzip gilt. Doch ist in den meisten Ber.-Gen. noch ein m. E. wie schon früher dargelegt, gesetzlich zu unrecht erhobener sogen. Betriebsfonds vorhanden, der ebenfalls angelegt werden muss. Die Tiefbau-Ber.-Gen. hat dasjenige Kapital, von dessen Zinsen nach Massgabe des Kapitaldeckungssystems die laufenden Renten gedeckt werden müssen; ferner sind im Besitze der Versicherungsanstalt der Baugewerks-Ber.-Gen. noch die Barbestände, die als Prämien vor Entstehung des Bedarfes eingezahlt werden.

Die Wege, die die Gen. bei der Anlegung zu beschreiten hat, sind in § 108 ff. G.-U.-G. angegeben.

Die normale Kapitalsanlage ist in § 108 G.-U.-G. geregelt. Die Landes-Zentralbehörde kann ausserdem genehmigen, dass das Vermögen der Gen. auch nach der in § 109 G.-U.-G. angegebenen Weise angelegt werden könne. Schliesslich hat das Reichs-Vers.-Amt das Recht, einzelnen Ber.-Gen. die Erlaubnis zu erteilen, ihre Bestände noch in anderer als der in §§ 108, 109 zulässigen Weise nutzbar zu machen. Doch sind sie dabei den in § 110 aufgeführten Beschränkungen unterworfen.

Das Reichs-Vers.-Amt ist bei seinen Genehmigungen durch die vom Bundesrat gefassten Beschlüsse sowie durch die Anordnungen der Landes-Zentralbehörde gebunden und in seinen Befugnissen eingeschränkt.[1])

Die Ber.-Gen. hat bei der Anlegung stets den Gesichtspunkt der Rentabilität im Auge zu behalten. Dem Interesse der Gen. könnte es daher nicht frommen, wenn alles Gut möglichst festgelegt und dem verfügenden Organ

[1]) Reinke: Die Vermögensverwaltung der Ber.-Gen. Berlin 1903 S. 17.

jegliche Freiheit genommen wäre. Das Vermögen vermag nur dann ein werbendes zu sein, wenn die Selbständigkeit der Verwaltungsführung in einer den Verhältnissen entsprechenden Verfügungsmacht ihre Verwirklichung findet. Die Reservefondskapitalien werden ja gerade deshalb angesammelt, um hohe Zinsen zu erzielen. Andrerseits muss dem öffentlich-rechtlichen Zweck des berufsgenossenschaftlichen Vermögens entsprechend die Nutzbarmachung dieser Bestände in einer die Erhaltung des Kapitals garantierenden Weise erfolgen. Es muss also ein Mittelmass zwischen dem Sicherungsprinzip und dem Vertrauensprinzip bestehen. Das erstere drückt sich darin aus, dass die Anlegung des berufsgenossenschaftlichen Vermögens den in §§ 108 ff. G.-U.-G gezogenen Schranken unterworfen ist, das Vertrauensprinzip darin, dass das einschlägige Organ der Ber.-Gen. innerhalb dieser Schranken über die Verwendung des Geldes zwecks rentabler Anlage frei verfügen kann.

Ob die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Beträge in freier Verwaltung zurückbehalten werden dürfen, ist im Gesetz nicht erwähnt, folgt aber aus § 108 G.-U.-G., der den § 1806 B.-G.-B. für anwendbar erklärt, wonach das Bargeld soweit nicht verzinslich angelegt zu werden braucht, als die Grundsätze ordnungsmässiger Verwaltung die Bereithaltung des Geldes zur Bestreitung bevorstehender Ausgaben erheischen. Will das verfügungsberechtigte Organ aber trotzdem diese Beträge vorübergehend nutzbar machen, so kann es dies, ohne an die Vorschriften der §§ 108 ff. G.-U.-G. gebunden zu sein. Auch zeitweilig verfügbare Barbestände können auf Erlaubnis von Seiten der Landes-Zentralbehörde hin in einer nicht mündelsicheren Weise angelegt werden (§ 109 Abs. 2 G.-U.-G.). Dies ist namentlich dann von Bedeutung, wenn grosse Beträge auf einmal einlaufen und

vor deren definitiven Anlegung einstweilen untergebracht werden sollen.[1])

Während bis zum Jahre 1900 für die Anlegung der Barbestände wie für die Gelder bevormundeter Personen das Landesrecht entscheidend war, desjenigen Bundesstaates, in welchem das einschlägige Genossenschaftsorgan seinen Sitz hatte, kommt jetzt einheitlich für alle Ber.-Gen. in erster Linie Reichsrecht zur Anwendung.

Doch bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind.[2]) Dies gilt sowohl für die Gelder bevormundeter Personen (Art. 212 E. G. z. B.-G.-B.) als auch für die Barbestände der Ber.-Gen. — § 108 G.-U.-G.

Massgebend für die Anlegung bleibt aber doch hauptsächlich der § 1807 B.-G.-B. Eine Anlegung nach § 1808 B.-G.-B. ist nur zulässig, wenn eine solche nach § 1807 B.-G.-B. unmöglich ist. Es wird eine Anlegung nach § 1808 B.-G.-B. stets nur vorübergehend sein, insoferne als die Umstände, welche der Anlegung gemäss § 1807 B.-G.-B. entgegenstehen, regelmässig nur vorübergehender Natur sein werden. Nach Wegfall dieser Umstände muss die Anlegung wieder entsprechend den Vorschriften des § 1807 B.-G.-B. erfolgen.[3])

II. Das Genossenschafts-Organ, dem die Anlegung und Verwaltung des gesamten Vermögens zusteht, ist der Vorstand.[4]) Dabei ist hervorzuheben, dass die Nutzbarmachung des Kapitals eine Pflicht des Vorstandes ist.

[1]) Das R.-V.-A. hat in einem Rundschreiben die „tunlichste Vermeidung erheblicher Barbestände" angeordnet. — Rundschr. vom 1. VII. 1889.

[2]) Eine Aufzählung der einzelnen landesgesetzl. Vorschr. s. Graef, Commentar S. 191.

[3]) Vgl. darüber Plank, Commentar zum B.-G.-B. zu § 1807.

[4]) § 41 G.-U.-G.

Dies geht aus dem Worte „müssen“ in § 108 G.-U.-G. hervor. Eine Verletzung dieser Pflicht würde ihn gegenüber der Genossenschaft haftbar machen für den Schaden, der durch einen infolge Nichtanlegung verfügbarer Gelder erfolgten Zinsausfall eintritt.[1]) Handelt er absichtlich zum Nachteil der Gen., so unterliegt er den Strafbestimmungen des § 266 R.-Str.-G.-B. Diese Verantwortung des Vorstandes bleibt auch dann bestehen, wenn er in Anwendung des § 42 Abs. 4 G.-U.-G. die Vermögensverwaltung besonderen besoldeten Geschäftsführern überträgt. Dies ist eine Konsequenz daraus, dass der Vorstand für getreue Geschäftsverwaltung haftet wie ein Vormund seinem Mündel. Wie dieser seine Haftung nicht abwälzen kann, wenn er zufolge eines privaten Abkommens mit einem anderen diesem die Ausführung der vormundschaftlichen Geschäfte überträgt, so erfordert es auch die Natur der berufsgenossenschaftlichen Einrichtung, dass der Vorstand als das die Genossenschaft vertretende und die Verwaltung führende Organ innerhalb seines Pflichtkreises die volle Verantwortlichkeit trägt und eine Ueberwälzung der Haftung ausgeschlossen ist.

III. Die Aufbewahrung der Wertpapiere.

1. Art und Weise der Aufbewahrung.

Den grundlegenden Satz gewinnen wir aus § 107 G.-U.-G.: „Die Bestände sind gesondert zu verwahren“, d. h. das Barvermögen der Ber.-Gen. ist streng gesondert zu halten von allem, was ausserhalb der Ber.-Gen. steht. Es muss dasselbe stets erkennbar hervortreten und es muss eine in sich abgeschlossene Masse bilden. Diese äussere Trennung von allem fremden Vermögen schliesst aber nicht aus, dass die Hinterlegung des Vermögens in offenem Depot geschieht. Dies bedeutet ja nicht eine Vermischung mit den Beständen der Bank, sondern nur,

[1]) § 45 G.-U.-G.

dass zwischen der Bank, bei der es hinterlegt ist, und der Ber.-Gen. ein Kontokorrentverkehr besteht, demzufolge die Bank die direkte Verwaltung der Wertpapiere übernimmt und darüber in laufender Rechnung mit der Ber.-Gen. steht. Eine feste äussere Trennung des genossenschaftlichen Vermögens bleibt trotzdem bestehen.

Aber auch innerhalb des genossenschaftlichen Vermögens ist eine Scheidung der Bestände geboten, insoferne als der Reservefonds und dessen Zinsen von dem übrigen genossenschaftlichen Vermögen gesondert gehalten werden muss, in der Weise, dass es jederzeit genau erkennbar sein muss, welches Kapital Reservefonds ist und welches nicht.[1]) Innerhalb der Baugewerks-Ber.-Gen. hat noch eine weitere Trennung stattzufinden, da ja für die Versicherungsanstalten derselben eigenes Barvermögen besteht, das äusserlich erkennbar von dem Vermögen der Gen. gesondert verwahrt werden muss.[2]) Innerhalb dieser gesonderten Bestände muss dann wieder eine Scheidung des besonderen Reservefonds von den übrigen Kapitalien erfolgen.

2. Ort der Aufbewahrung.

Darüber ist im Gesetz gar nichts zu finden. Bisher stand in § 43 B.-U.-G. vom 11. Juli 1887, dass „verfügbare Gelder und Wertpapiere bei einer zur Aufbewahrung von Geldern und Wertpapieren befugten öffentlichen Behörde oder Kasse niederzulegen seien.“ Während Piloty[3]) die Notwendigkeit einer solchen Hinterlegungsstelle für eine Besonderheit nur für die Gelder der Bau-Ber.-Gen. entsprechend der besonderen Vorschrift im B.-U.-G. hält, ist das Reichs-Vers.-Amt nach einem Rundschreiben vom 7. März 1894 der Ansicht, dass diese Vorschrift des § 43

[1]) Gegenteilige Ansicht: Rosin S. 702.
[2]) § 17 B.-U.-G.
[3]) Piloty, das Reichs-Unf.-Vers.-Recht S. 670.

B.-U.-G. sinngemässe Anwendung zu finden habe für die Aufbewahrung aller berufsgenossenschaftlichen Gelder und Wertpapiere, obwohl in den anderen U.-Gesetzen darüber nichts enthalten ist. M. E. ist die Ansicht Pilotys die richtige; denn wollte der Gesetzgeber die Ausdehnung dieser Vorschrift auf alle anderen Ber.-Gen., so wäre sicher auch in den übrigen, vor allem aber in dem G.-U.-G. als demjenigen, das die leitenden Grundsätze für das gesamte Reichs-U.-Recht aufstellt, diese Vorschrift enthalten. Gerade daraus, dass dieselbe nur im B.-U.-G. aufgetaucht ist, geht deutlich hervor, dass für die Bau-Ber.-Gen. in dieser Beziehung Besonderes gilt. Doch ist die Frage nunmehr belanglos, da in dem jetzigen § 39 B.-U.-G., der dem früheren § 43 entspricht, diese besondere Beschränkung von der Niederlegung der Gelder bei einer zur Aufbewahrung derselben befugten öffentlichen Behörde oder Kasse nicht mehr aufgenommen ist.

Nunmehr ist es dem Reichsversicherungsamt vollständig in die Hand gegeben, über die Aufbewahrung der Gelder und Wertpapiere nach Bedarf Vorschriften zu erlassen.[1]) Sind solche Bestimmungen nicht getroffen, so sind eben alle Hinterlegungsstellen, die gesetzlich zur Aufbewahrung von Wertpapieren berechtigt sind, zur Niederlegung des genossenschaftlichen Vermögens zuständig.

[1]) § 107 Abs. 2 G.-U.-G.

III. Kapitel.

Das Verfahren in der Vermögens-Verwaltung.

§ 9.

Die Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Unter Feststellung ist hier das positive Ergebnis des Feststellungsverfahrens zu verstehen: das Endziel, nicht der Weg hiezu.

1. Die Voraussetzungen der Feststellung sind:
   a) Betriebsunfall,
   b) Verletzung oder Tötung einer gesetzlich oder statutarisch versicherten Person.

Die Vorstadien der Feststellung sind die Anzeige und die Untersuchung des Betriebsunfalls und der Verletzungen, d. i. also die „Erhebung des Tatbestandes." Ausserachtlassung der Anzeigefrist von drei Tagen [1]) entzieht dem Berechtigten nicht seinen Anspruch, sondern macht nur den säumigen Unternehmer strafällig. [2])

[1]) § 63 G.-U.-G.

[2]) § 147 Abs. II G.-U.-G.

Die Feststellung erfolgt von Amtswegen.[1])

Aufgabe des Feststellungsverfahrens ist es, zu entscheiden, ob ein Betriebsunfall vorliegt, ob durch diesen eine Verletzung einer Person vorgekommen ist, ob zwischen Erwerbsbeschränktheit und Unfallfolge Kausalzusammenhang besteht und schliesslich ob, wenn jenes feststeht, der Unfall sich in einem versicherungspflichtigen Betriebe ereignet hat. Nur wenn alle vier Voraussetzungen gegeben sind, ist ein Ersatzanspruch begründet.

Ist die Feststellung von Amtswegen aus irgend einem Grunde unterblieben, so haben die Berechtigten die Feststellung durch Anmeldung ihres Anspruchs selbst zu betätigen.

Eine Abweisung ihrer Anmeldung erfolgt jedoch:

a) wenn bereits vorher von Amtswegen ein ablehnender Bescheid erlassen war. In dieser Beziehung steht die „Ablehnung" der in § 72 G.-U.-G. genannten „Feststellung" gleich;

b) wenn die Verjährungsfrist von zwei Jahren, die vom Eintritt des Unfalls an läuft, im Zeitpunkt der Anmeldung bereits verstrichen war.[2])

Wie im Bürgerl. Recht, so ist aber auch hier die Verjährungsfrist nicht von Amtswegen zu berücksichtigen; der Anspruch erlischt nicht eo ipso durch Verjährung, sondern begründet für die Ber.-Gen. nur die Einrede der Verjährung. Erst wenn diese geltend gemacht worden ist, erfolgt die Abweisung der zu spät erfolgten Anmeldung.

Die Verjährung tritt jedoch nicht ein,

a) wenn die Folgen des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründen, erst dann hervortreten, wenn die zweijährige Frist bereits verstrichen ist;

---

[1]) § 71 G.-U.-G.

[2]) § 72 G.-U.-G.

b) oder wenn unabwendbare Zufälle die rechtzeitige Anmeldung von Seite des Berechtigten verhindert haben;

c) zu a und b tritt als Bedingung hinzu, dass die Anmeldung innerhalb drei Monaten von dem Zeitpunkte an erfolgt, in welchem eine Anmeldung — sei es durch Hervortreten einer Ersatzanspruch begründenden Folge, sei es durch Wegfall des Hindernisses — möglich ist.

Abgewiesen wird also stets dann eine Anmeldung, wenn der Berechtigte innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Unfall die ersatzbegründende Folge gekannt und die Möglichkeit der Anmeldung gehabt, sie aber zu spät betätigt hat. Da die genannten Umstände die regelmässigen sind, das spätere Hervortreten der Unfallfolge oder ein unüberwindbares Hindernis nur die Ausnahme bildet, so folgt nach allgemein civilrechtlichen Grundsätzen, dass der Beweis der vorliegenden Ausnahme Sache des Ersatzberechtigten, nicht von Amtswegen zu erbringen ist.

Zur Wahrung der Verjährungsfrist genügt nicht die rechtzeitige Anzeige des Unfalls, sondern nur die rechtzeitige Anmeldung des Anspruchs.[1])

2. Die Feststellung der Höhe der Entschädigung erfolgt durch den Vorstand; ist die Ber.-Gen. in Sektionen eingeteilt, so erfolgt die Feststellung durch den Sektionsvorstand; doch erstreckt sich dessen Kompetenz nur auf gewisse Leistungen.[2])

Die Feststellung kann eine zweifache sein:

a. Entweder eine vorläufige. Eine solche tritt ein:

α) wenn nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen das Heilungsverfahren des Verletzten noch

[1]) R. E. vom 30. IX. 1889.

[2]) § 69 Ziff. 1 G.-U.-G.

nicht beendet ist und infolgedessen noch nicht feststeht, ob eine tatsächliche vollständige Erwerbsunfähigkeit des Verletzten oder nur Erwerbsbeschränkung eintritt und wie weit diese geht;

β) wenn ein bei einer Gen. angemeldeter Anspruch als begründet erachtet wird, derselbe aber von einer anderen Gen. zu leisten ist oder nach § 85 G.-U.-G. mehrere Gen. entschädigungspflichtig, sich aber über die Verteilung der Leistungspflicht nicht einig sind.

b. Definitive Feststellung.

α) In den Fällen, in denen ein Ersatzanspruch festgestellt ist und der Grad der Erwerbsbeschränkung feststeht;

β) in den Fällen einer vorläufigen Feststellung, wenn der Grund wegfällt, der bisher die endgiltige Feststellung nicht ermöglichte: also Beendigung des Heilverfahrens oder Uebernahme der Leistung von der pflichtigen Gen.

Den Schluss bildet der sog. Bescheid d. i. die Mitteilung an den Entschädigungsberechtigten über Art und Höhe des Anspruchs.

Mit diesem Abschluss des Feststellungsverfahrens ist der Anspruch auf Entschädigung zu einem materiellen Recht des Verletzten oder dessen Hinterbliebenen geworden.

Sodann ist dem Berechtigten noch von der mit der Auszahlung beauftragten Postanstalt Kenntnis zu geben[1]) und die einschlägige Verwaltungsbehörde ist von der Höhe der auszuzahlenden Summe zu verständigen.

c) Abänderung der definitiven Feststellung.

Eine solche ist möglich wegen „Abänderung der Verhältnisse". Es sollen eben Aenderungen im Zustande des

[1]) § 87 G.-U.-G.

Verletzten auch Einfluss haben auf seinen Rentenbezug. Es ist nun möglich, dass sein Zustand sich verbessert hat und dass eine Erwerbsbeschränkung nur mehr im geringeren Grade vorhanden ist oder dass dieselbe zugenommen hat. Im letzteren Falle kann die Wiederaufnahme des Heilverfahrens beantragt werden. Ein Antrag auf Erhöhung oder Minderung der Rente hat aber niemals rückwirkende Kraft. [1])

Eine Abänderung der definitiven Rente kann erfolgen:

a) in den ersten zwei Jahren nach Rechtskraft der definitiven Feststellung jederzeit.

b) Nach Ablauf der ersten zwei Jahre nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahre.

c) Bis zum Ablauf der ersten fünf Jahre erfolgt die Abänderung durch den Vorstand; also auch eine rechtskräftige Entscheidung des Schiedsgerichts oder Reichs-Vers.-Amtes kann durch den Vorstand abgeändert werden, sei es von Amtswegen oder auf Antrag des Berechtigten.

d) Nach Ablauf der ersten fünf Jahre seit Rechtskraft der erstmaligen definitiven Feststellung kann eine Aenderung derselben nur vom Schiedsgericht getroffen werden, und zwar nur auf Antrag, der zwecks Herabminderung von den Ber.-Gen., zwecks Erhöhung vom Berechtigten zu stellen ist.

e) Stets aber erfolgt ohne Rücksicht auf Zeitdauer der bestehenden Rente die anderweitige Feststellung durch Bescheid der Ber.-Gen.:

α) wenn das Heilverfahren wieder aufgenommen worden war und nun nach Beendigung desselben eine neue definitive Feststellung zu erfolgen hat;

[1]) § 89 Abs. III G.-U.-G.

β) wenn ein Umstand vorliegt, der das Ruhen der Rente begründet; [1])

γ) wenn an Stelle der laufenden Rente eine einmalige Kapitalabfindung gezahlt werden soll. [2])

3. Die Auszahlung der Entschädigungen.

Diese erfolgt durch die Postanstalten und zwar kraft zwingenden Rechts. Damit ist m. E. auch für den Empfangsberechtigten ein Recht auf Zahlung begründet und kann er im Falle der Weigerung dieses Recht im Wege der Klage geltend machen. [3])

Zuständig ist diejenige Postanstalt, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Bei Aenderungen desselben ist Antrag auf Ueberweisung der Auszahlung an die Postanstalt des neuen Wohnsitzes zu stellen. Der Begriff des Wohnsitzes ergibt sich aus §§ 7 ff. B.-G.-B.

§ 96 Abs. I Ziff. 1 G.-U.-G. lässt erkennen, dass ausnahmsweise in Notfällen eine Auszahlung auch unmittelbar durch Vertrauensmänner der Genossenschaft oder die Betriebsunternehmer in Gestalt eines Vorschusses erfolgen kann und dass auch diese Zahlung rechtsverbindliche Kraft als „Auszahlung der Entschädigung" hat. Diese Personen haben das Recht, die vorschussweise gezahlten Beträge in Form der Uebertragung der Ansprüche bei den Postanstalten wieder einzutreiben.

Auszahlungen von der Post an Entschädigungsberechtigte erfolgen jedoch erst auf Anweisung des Genossenschafts-Vorstandes. Die näheren Ausführungsbestimmungen, so namentlich über Form und Inhalt der Anweisungen, über Form der Quittung der Empfänger u. s. w. sind

[1]) § 94 G.-U.-G.

[2]) § 95 G.-U.-G.

[3]) Gegenteilige Ansicht: Rosin, das Recht der Arbeiter. Bd. I S. 798.

vom Reichs-Vers.-Amt in einer besonderen Geschäftsanweisung an die Ber.-Gen. vom 7. XII. 1889 erlassen.

Der Anspruch auf Auszahlung entsteht für Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder nach Ablauf von einer Woche nach deren Feststellung; für Renten über 60 Mk. Jahresbetrag am Beginn eines jeden Monats für die Dauer desselben; Renten unter 60 Mk. sind vierteljährlich vorauszubezahlen. Die Auszahlung erfolgt praenumerando, gleichviel ob es eine dauernde oder vorübergehende ist.[1]) Die Auszahlung einer Rente hat die Post solange fortzusetzen, bis sie von dem Vorstand der Gen. Gegenanweisung erhält. Ist also ein Anspruch auf eine Rente tatsächlich erloschen und zahlt die Post diese Rente trotzdem weiter, weil sie eine Gegenanweisung aus irgend einem Grunde nicht erhielt, so ist sie für diesen zu unrecht bezahlten Betrag nicht haftbar und kann ihn gleichwohl liquidieren. Hat aber die Post irrtümlich mehr als den Betrag der Anweisung ausgezahlt, so entsteht hieraus nur ein Rechtsverhältnis zwischen Post und Empfänger, nicht aber hat die Post ein Recht gegenüber der Ber.-Gen. auf Ersatz des irrtümlich ausbezahlten Mehrbetrages.

Für die infolge dieser Auszahlungen den Postanstalten entstehenden Verwaltungskosten erhalten diese keine Entschädigungen. Es ist somit in dieser Verwendung der Postanstalten ein „versteckter Bedarf" der Ber.-Gen. zu erblicken, einmal deshalb, weil dadurch die Gen.-Auszahlungsstellen und die dazu nötigen Beamten ersparen, andererseits eine Verzinsung des von den Postanstalten vorschussweise ausbezahlten Betrages nicht eintritt.

---

[1]) Diese Vorschrift ist angegriffen von Polte, Vorschläge zur Reform des Unf.-Vers.-Gesetzes von 1884, Dortmund 1891 S. 18. Hier wird für vorübergehende Rentenzahlungen die Auszahlung postnumerando sehr empfohlen.

Die Benützung der Postanstalten als Zahlungsstellen ist aber nur zulässig für die Auszahlungen von Entschädigungsbeträgen; andere Zahlungen, die die Ber.-Gen. zu leisten haben, dürfen nicht auf diesem Wege, sondern müssen direkt erfolgen; hieher gehört namentlich die Bezahlung der Beamtengehälter der Ber.-Gen.

Nach Ablauf eines Rechnungsjahres haben die einzelnen Postanstalten die Zusammenstellung ihrer ausgezahlten Beträge nebst den nötigen Belegen an die Zentral-Postbehörden einzusenden, welche die Gesamtsumme bei den Gen. liquidieren, gleichfalls unter Vorlegung der Nachweise. Die Erstattung der ausgelegten Beträge von Seite der Genossenschaften erfolgt aber dann nicht an die Zentral-Postbehörden, sondern durch Einzahlung der einzelnen Beträge an die bezeichneten Postkassen. Diese Einzahlung hat rechtzeitig d. h. innerhalb 5 Monaten seit Ablauf eines Rechnungsjahres zu erfolgen.[1]) Zwecks rechtzeitiger Erledigung der Erstattung ist aber die zeitweise Heranziehung von Mitteln des Reservefonds unzulässig.[2])

§ 10.

Die Rechnungsführung.

1. „Als Selbstverwaltungskörper haben die Ber.-Gen. einen selbständigen Haushalt mit eigenen Einnahmen und Ausgaben zu führen".[3]) Dementsprechend sind dieselben von allen den Zwecken der Ber.-Gen. fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen.[4])

[1]) ergibt sich aus § 106 in Verbindung mit § 98 G.-U.-G.
[2]) A. N. 1887 S. 213 Besch. 403.
[3]) Piloty S. 670.
[4]) § 107 G.-U.-G.

Wie die materielle Vermögensverwaltung nur eine besondere in § 31 G.-U.-G. aufgezählte Vermögensverwendung gestattet, so muss für die notwendig gewordenen Aufwendungen und die Einnahmebeträge fortlaufend Rechnung geführt werden, die nur auf genossenschaftliche Vermögensverwaltung Bezügliches enthalten darf. Verantwortlich für korrekte Durchführung dieser Vorschrift ist auch hier der Vorstand. Denn seinen Wirkungskreis bildet die gesamte Verwaltung der Genossenschaft, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut andern Organen derselben ausdrücklich übertragen sind. Doch wird sich die positive Tätigkeit des Vorstandes dabei auf gründliche Prüfung und Beaufsichtigung beschränken.

Ob die Kassaführung von der buchmässigen Verrechnung zu trennen ist, wie dies in der staatlichen Verwaltung allgemein üblich geworden ist, ist im Gesetz nicht gesagt; die Entscheidung hierüber ist demnach im allgemeinen für die einzelnen Ber.-Gen. eine Frage der Zweckmässigkeit und der Regelung im Statut oder der Anordnung des Vorstandes überlassen.

Die Bestimmung der Form, in der die Feststellung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt, ist ebenfalls Sache der Selbstverwaltung. Das R.-V.-A. hat aber durch Rundschreiben vom 26. V. 1889 den Vorständen aufgegeben, diese Form schriftlich festzusetzen und Vorschriften zu erlassen, die die Buch- und Rechnungsführung von der Kassaführung unabhängig machen.

Es ist erforderlich, dass sich der Bestand aus den Büchern jederzeit feststellen lässt, so dass sich sofort ergibt, ob der aus den Büchern zu ersehende Sollbestand mit dem Istbestand übereinstimmt.

Ob der Kassenführer berechtigt ist, Auszahlungsanweisungen, die erkennbar nicht berufsgenossenschaftliche

Zwecke betreffen, zurückzuweisen und die Auszahlung zu verweigern ist fraglich, wird aber von Reinke bejaht.[1])

Die Rechnungsführung ist so zu gestalten, dass am Ende einer jeden Rechnungsperiode, die nach § 111 Abs. II G.-U.-G. mit dem Kalenderjahr identisch ist, unter Abschluss aller Kassa- und Rechnungsbücher, die in derselben angefallenen Ausgaben und die Deckung derselben durch die verschiedenen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen[2]) in einer sogen. Jahresrechnung festgestellt werden, wobei genau anzugeben ist, in welcher Höhe die verschiedenen Einnahmeposten angefallen sind und berechnet werden.

Für die Versicherungsanstalt der Bauberufsgenossenschaft ist dabei festzustellen, wieviel von den Entschädigungen nach § 23 lit. a B.-U.-G. dem Deckungskapitale zur Last fällt. Die nach § 23 lit. b B.-U.-G. umzulegenden Beträge sind auf die einzelnen Verbände nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu verteilen.

Das Verfahren, nach welchem die Höhe der Beiträge ausgerechnet wird, wurde bereits an früherer Stelle besprochen. Hervorzuheben ist, dass nicht der gesamte Ausgabenbetrag als Beiträge umzulegen ist, sondern nur der nach Abzug der übrigen Einnahmen verbleibende Restbetrag. An angefallenen Entschädigungsbeträgen sind dabei die von der Zentral-Postverwaltung zur Erstattung liquidierten Beträge als massgebend zu verrechnen.

2. Die Aufstellung einer Jahresrechnung ist, wie sich aus § 111 G.-U.-G. ergibt, zwingenden Rechts. Dieser reichsgesetzlichen Pflicht der Genossenschaftsverwaltung zur Aufstellung eines Istetats steht eine solche zur Aufstellung eines Solletats nicht gegenüber. Das Bedürfnis

[1]) Reinke, die Vermögensverwaltung der Berufsgenossenschaften, Berlin 1903, S. 156.

[2]) Vgl. weiter vorne §§ 2 und 3.

nach einem jährlichen Budget ergibt sich aber aus den Grundsätzen ordnungsmässiger Haushaltsführung. Auch ist landesgesetzlich die Pflicht zur Aufstellung eines solchen Voranschlages vielfach ausgesprochen worden, so in Bayern, Sachsen, Hessen. Eine rechtliche Notwendigkeit hiezu ist in den Ber.-Gen., in denen Umlageprinzip gilt, eigentlich nicht vorhanden, „da die zu erhebenden Beiträge nicht vom Budget festgesetzt werden und deren Höhe nicht von der Höhe der budgetmässigen Ausgaben, sondern von der Höhe der im verflossenen Jahre wirklich gemachten Ausgaben abhängt.“ [1])

Immerhin wird der Voranschlag insoferne von Bedeutung sein, als daraus die Höhe der für das laufende Jahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen erkennbar ist und von Einfluss sein wird auf eventuelle Ausgaben für denjenigen Wirkungskreis, für den Mittel zu gewähren im Belieben der Gen. steht.

§ 11.

Die Rechnungslegung.

Nachdem das Endergebnis der letztjährigen Rechnungsperiode in der Jahresrechnung niedergelegt und durch Abgleichung zwischen Aktiven und Passiven der Vermögensstand der Ber.-Gen. festgesetzt ist, ist dieselbe der Genossenschaftsversammlung vorzulegen. [2]) Da diese aber tatsächlich nicht imstande ist, dieselbe selbst zu prüfen und abzunehmen, kann diese Tätigkeit einem eigens hiezu bestellten Ausschuss übergeben werden, der von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden muss. Eine Aufstellung des Ausschusses von Seiten der Vorstandschaft

[1]) Piloty S. 671.
[2]) § 41 G.-U.-G.

wäre eine Gesetzesverletzung. Ueber das Ergebnis dieser Prüfung muss dann der Genossenschaftsversammlung Bericht erstattet werden.

Besteht zu Erinnerungen gegenüber dem gesamten Rechnungsnachweis kein Anlass, so wird von der Genossenschaftsversammlung den verantwortlichen Gen.-Organen Decharge erteilt und damit sind dieselben aus der Haftung für das vergangene Rechnungsjahr entlassen.

Ueber die gesamten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist alljährlich dem Reichstage vom Reichs-Vers.-Amte eine von diesem aufzustellende Nachweisung vorzulegen.[1]) Daraus ergibt sich, dass die einzelnen Berufsgenossenschaften verpflichtet sind, ihrerseits dem R.-V.-A. über die einzelnen Rechnungsergebnisse zu berichten. Darin ist jedoch nicht eine Pflicht zur Rechnungslegung in dem Sinne zu erblicken, dass die Ber.-Gen. etwa für ihre Vermögensverwaltung dem R.-V.-A. haftbar sind und von diesem zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die Frage der zweckmässigen Vermögensverwaltung ist der Selbstverwaltung der Ber.-Gen. vorbehalten und insoweit einer Nachprüfung von Seiten des R.-V.-A. nicht unterworfen. Nur dann, wenn es sich um eine Gesetzesverletzung in der genossenschaftlichen Tätigkeit handelt, ist ein Eingreifen des R.-V.-A am Platze in der Weise, dass die Ber-Gen. zur Abstellung der Verfehlung aufgefordert wird; ein direktes Handeln des R.-V.-A. für die betreffende Gen. ist ausser in den besonders im Gesetz aufgestellten Fällen erst statthaft, wenn die übrigen der Aufsichtsbehörde zugebote stehenden Mittel fruchtlos blieben.

Der jährliche Bericht des R.-V.-A. an den Reichstag verfolgt nur den Zweck, statistische Nachweisungen zu liefern und Mängel in der Gesetzgebung hervortreten zu

[1]) § 111 G.-U.-G.

lassen, welche de lege ferenda zu berücksichtigen wären und Anregungen zu gesetzgeberischen Verbesserungen geben sollen.

§ 12.

Die Staatsaufsicht.

Die Aufsicht über die Ber.-Gen. steht dem R.-V.-A. bezw. L.-V.-A. zu.

Garantie einer korrekten Durchführung der Unfall-Fürsorge im vollen gesetzlichen Umfang ist nur dann gegeben, wenn der Staat zu einer Aufsichtsführung über die sozialpolitischen Verbände berechtigt ist. Der Umfang desselben ist im Gesetz ausdrücklich bestimmt, das Recht hiezu ist aber ein Ausfluss der staatlichen Hoheitsrechte. Es stellt sich als staatliche Verwaltungstätigkeit dar, „durch welche der Verband im Interesse seiner Zweckerfüllung bei der Beobachtung der für ihn massgebenden Rechtsvorschriften festgehalten wird.“ [1])

Die staatsaufsichtliche Tätigkeit gliedert Piloty in drei dem Grade und der Art nach verschiedene Formen: „eigentliche Aufsicht, kuratelamtliche Mitwirkung und Leitung“, [2]) wobei er unter kuratelamtlicher Mitwirkung „das Erfordernis amtlicher Genehmigung von Beschlüssen des Beaufsichtigten zu deren Rechtswirksamkeit“ und unter „Leitung“ die normativen Befugnisse des R.-V.-A. in Genossenschaftsangelegenheiten versteht. M. E. sind jedoch diese beiden letzten Befugnisse nur ein selbstverständlicher Ausfluss einer wirksamen Aufsichtstätigkeit; denn was hätte die ganze Staatsaufsicht für einen Zweck, wenn sie lediglich auf das Ueberwachen der Ber.-Gen. beschränkt wäre. Es sind diese verschiedenen Mittel nicht graduelle

[1]) Rosin S. 702.

[2]) Piloty Bd. II S. 331.

und generelle Verschiedenheiten in der Tätigkeit der Aufsichtsführung, sondern Naturalia, d. h. notwendige Begleiterscheinungen derselben. Nur hinsichtlich des Umfangs der kuratelamtlichen Mitwirkung und des Eingriffs in den Wirkungskreis der Ber.-Gen. trifft das Gesetz Bestimmungen und durch diese Vorschriften ist die Staatsaufsicht begrenzt.

Die Aufsichtstätigkeit bezüglich der Vermögensverwaltung besteht vor allem in der ständigen Ueberwachung des gesamten Geschäftsbetriebes. Dieselbe äussert sich praktisch in der Befugnis der jederzeitigen Prüfung der Rechnungsführung und Revision der Kassen. Hinsichtlich zweckmässiger Verwaltung können von dem R.-V.-A. bezw. L.-V.-A. keine bindenden Vorschriften ergehen; höchstens können Anleitungen in Form von Rundschreiben erlassen werden, die aber für die Ber.-Gen. nicht rechtsverbindliche Kraft haben. Eine Zuwiderhandlung von Seite der Aufsichtsbehörde wäre ein Eingriff in die Selbstverwaltung und würde den Grundsätzen unseres modernen Rechtsstaates widersprechen. Daraus geht auch hervor, dass die Ber.-Gen. von oberaufsichtswegen nicht gezwungen werden können, Aufwendungen in Angelegenheiten zu machen, die zu ihrem freiwilligen Wirkungskreis gehören. Sind solche jedoch einmal statutarisch festgelegt, dann können die Ber.-Gen. zu deren Erfüllung von obenher angehalten werden.

Die Ueberwachung erstreckt sich darauf, dass die Ber.-Gen. den ihr vom Gesetz gesteckten Wirkungskreis nicht überschreiten und andererseits innerhalb desselben aber allen ihren Pflichten nachkommen; dabei ist es ohne Belang, ob diese Pflichten gesetzliche oder statutarische sind.

Ein wirksames Mittel zur Erfüllung derselben ist dem Reichs-Vers.-Amt durch die Befugnis der Verhängung von

Strafen[1]) in die Hand gegeben. Diese Strafen sind nicht Disziplinarstrafen, sondern Ordnungsstrafen, weil dieselben nicht als Rügen für begangene Pflichtverletzung, sondern zwecks ordnungsmässiger Durchführung bestehender Vorschriften zur Erzwingung bestimmter Handlungen verhängt werden.[2])

Bleiben die Strafen fruchtlos, dann kann das Reichs-Vers.-Amt von oberaufsichtswegen für die widerspenstigen Gen.-Organe die betreffenden Handlungen in allen Fällen selbst vornehmen.[3]) Voraussetzung des Einschreitens ist aber vergebliche Anwendung des Strafmittels. Denn „eine Verweigerung der Pflichterfüllung liegt erst vor, wenn die gesetzlichen Mittel zu ihrer Erzwingung bereits fruchtlos angewendet sind.“ [4])

Ein sofortiges Eingreifen ist der Aufsichtsbehörde eingeräumt in den Fällen des § 106. Die Gesetzesverletzung liegt hier in dem Verzug der säumigen Genossenschaft. Dies ist der einzige im Gesetz normierte Fall, wo zugunsten eines Dritten die Aufsichtsbehörde befugt ist, einen unmittelbaren Eingriff in das genossenschaftliche Vermögen zur Befriedigung von Forderungen Dritter zu machen.

Andere im Gesetze hervorgehobene Fälle, in denen das Reichs-Vers.-Amt berechtigt ist, für die Ber.-Gen. rechtsverbindlich tätig zu werden, wie die Festsetzung des Statuts (§ 39 Abs. II G.-U.-G.) gehören nicht in den Rahmen dieser Abhandlung.

Was die Angelegenheiten betrifft, zu deren Beschlüsse die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde in Form der Zustimmung erforderlich ist, hat Piloty genau zusammen-

[1]) §§ 125 u. 126 G.-U.-G.

[2]) Vgl. Rosin S. 709. — Anders Piloty S. 333: „Die Geldstrafe ist eine Disziplinarstrafe.“

[3]) § 46 G.-U.-G.

[4]) Piloty S. 334.

gestellt [1]) und sind sich dieselben auch nach dem neuen Gesetz von 1900 gleich geblieben. Sie betreffen alle mehr oder minder vermögensrechtliche Angelegenheiten.

In allen diesen Fällen kommt ein giltiger Beschluss nur zustande, wenn die erforderliche Zustimmung vorliegt. Die Gesetze nennen es mit Recht „Genehmigung". Denn die Beschlüsse werden erst nachträglich den vorgesetzten Behörden vorgelegt, und Genehmigung ist nachträgliche Zustimmung mit der Rechtsfolge, dass sie rückwirkende Kraft hat. Wird sie versagt, so war ein rechtswirksamer Beschluss überhaupt nicht vorhanden.

Wird die Genehmigung verweigert, so ist das Reichs-Vers.-Amt nicht berechtigt, an Stelle des abgelehnten Beschlusses einseitig einen andern zu setzen, sondern die Gen. hat selbständig einen neuen Beschluss zur Genehmigung vorzulegen.

Die einzige Ausnahme ist der bereits erwähnte Fall des § 39 G.-U.-G.

Um die Versagung einer Genehmigung zu vermeiden, wird es in der Praxis häufig so gehandhabt, dass die Gen. sich vorher auf vertraulichem Wege mit der Aufsichtsbehörde über die Hauptpunkte vereinen, auf deren Grundlage dann der Beschluss gefasst wird. Doch ist er dann immer noch zur Genehmigung vorzulegen.

[1]) Piloty S. 337.

Schluss.

Die Frage der Verstaatlichung der Ber.-Gen.

Nachdem wir im Vorstehenden gesehen haben, nach welchen Rechtsgrundsätzen sich die genossenschaftliche Vermögensverwaltung richtet und wie deren materielle und formelle Anwendung in der Praxis erfolgt, soll zum Schluss noch mit wenig Worten auf die Gründe eingegangen werden, die für und gegen eine Verstaatlichung der Ber.-Gen. sprechen.

Zweifellos erscheint, dass in dem jetzigen Modus der Arbeiterversicherungseinrichtungen noch keineswegs das Ideal geschaffen ist, das den Grundgedanken der Arbeiterschutzgesetzgebung am denkbar besten und zweckmässigsten realisiert und das allen Forderungen derselben, sowohl möglichst vorteilhafte Bedingungen der Versicherten als auch möglichst geringe Belastung der Leistungspflichtigen vollständig gerecht wird. Deshalb ist es wohl des Interesses wert, die Frage zu prüfen, ob bei einer Verstaatlichung der Ber.-Gen. günstigere Bedingungen für alle Beteiligten sich ergeben würden.

Die Frage der Verstaatlichung der Privatversicherungen ist verschiedentlich erörtert worden [1]) und hat man dieselbe häufig bejaht, so auch Otto Ploner; eine Abhandlung über die Verstaatlichung der Ber.-Gen. ist mir aber nicht bekannt.

Unter Verstaatlichung der Ber.-Gen. verstehe ich hier eine Veränderung der bestehenden Organisation in der Weise, dass die Arbeiterversicherungseinrichtung in den bestehenden Staatsorganismus eingegliedert, dass der Staat selbst den gesamten Verwaltungsapparat durch seine eigenen Staatsbeamten besorgen lässt, dass der gesamte Bedarf durch Staatssteuern aufgebracht und dass das Vermögen der Ber.-Gen. reines, wenn auch gesondertes Vermögen des Fiskus wird.

Für eine Verstaatlichung spricht Folgendes:

1. Die Ber.-Gen. sind mit der Durchführung öffentlichen Rechts betraut, besitzen aber die Eigenschaft einer Behörde nicht, sie werden fälschlicherweise vielfach für solche gehalten.

2. Ihre Entscheidungen sind meistens komplizierte und erfordern medizinische und juristische Vorkenntnisse, deren Aneignung einem ehrenamtlichen Organ, welches doch neben seiner Eigenschaft als Genossenschafts-Organ seine eigenen Berufspflichten hat, nicht zugemutet werden kann. Tatsächlich ist auch die Ber.-Gen.-Verwaltung nur formell ehrenamtlich, der Schwerpunkt liegt bei den Beamten. Doch sind nach aussen hin nicht diese verantwortlich, sondern nur die ehrenamtlichen Organe. Eine Abschaffung der Ehrenämter ist aber nur dadurch möglich, dass eine staatliche Beamtenhierarchie geschaffen wird, wobei der Staat Garant ist.

[1]) Vgl. Otto Ploner: „Verstaatlichung des Versicherungswesens“ und „zur Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesens“ Wien 1885 (Ehrenzweigs „Assecuranz Jahrbuch“ VII. Jahrgang) u. a.

3. Die Meinung, dass die Ber.-Gen. am ehesten befähigt sind, das Ausmass der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu beurteilen, mag berechtigt sein. Diese Tätigkeit könnte ja in der Form der Beisitzer beibehalten werden.

4. Die Ber.-Gen. befindet im Entscheidungsverfahren als erste Instanz. Sie hat aber zugleich die Mittel für die Entschädigungen aufzubringen, ist also Schuldner und Richter in einer Person; ihre Entscheidungen werden deshalb häufig von dem Odium des Eigennutzes beargwohnt. Dies ändert sich sofort, wenn die Unfallversicherung ein Zweig staatlicher Verwaltung geworden ist, da dann auch das genossenschaftliche Vermögen Staatsvermögen ist und als Richter an der Entscheidung des Einzelfalles uninteressierte Beamte auftreten, die nicht selbst als zahlungspflichtige Genossenschaftsmitglieder in Betracht kommen, wie dies bei der jetzigen ehrenamtlichen Einrichtung meistens der Fall ist.

5. Die Rechtsfindung ist deshalb auch nicht bei allen Ber.-Gen. in gleicher Weise von Wohlwollen gegen die Versicherten getragen. Einheitlichkeit in der Verbescheidung ist nur bei einheitlichen Grundsätzen zu erwarten. Eine Einheit ist bei so vielen Körpern, die nur in bezug auf den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften der staatlichen Aufsicht unterliegen, nicht herbeizuführen. Die Ausdehnung der Ber.-Gen. ist zu gross, eine entsprechende territoriale Teilung bei der Organisation nach Berufsarten nicht ohne hohe Verwaltungskosten herzustellen. Die Organisation nach Berufsarten ist nicht notwendig, eine territoriale auf kleine Bezirke — etwa Regierungsbezirke — beschränkte (nach dem Muster der Schiedsgerichte) wäre erstrebenswert.

Da wäre dann die Frage zu erörtern, ob das Zweckmässigste überhaupt eine Organisation auf genossenschaftlicher Grundlage ist. Zweifellos ist, dass eine

Zusammenlegung sämtlicher Zweige der Arbeiterversicherung, wie es angestrebt wird, auf berufsgenossenschaftlichem Boden sich kaum jemals wird ermöglichen lassen. Dagegen liesse es sich wohl denken, eine einzige grosse Versicherungs-Anstalt zu gründen, welche für die einzelnen Zweige der Arbeiterversicherung in einzelne Abteilungen eingeteilt würde, in der Art, dass jedoch nur eine einzige Vermögensverwaltung geführt würde, bei der sämtliche Einnahmen und Ausgaben einheitlich zur Verrechnung kämen.

Diese Art Einrichtung entspräche vielleicht am meisten dem Gedanken der „sozialen Verantwortlichkeit." Jedenfalls wäre dadurch eine kolossale Verringerung der Verwaltungskosten zu erzielen.

6. Die Verwaltung der riesigen Reservefonds stellt an die ehrenamtlichen Organe so hohe Haftbarkeitsansprüche, wie sie Solchen sonst nicht zugemutet werden. Tatsächlich wären wohl nur wenige Vorstandsmitglieder in der Lage, Summen, wie sie hier in Frage kommen können, aus ihrem Vermögen zu decken. Die Reservefonds, der Grundstock zur Unfallversicherung, können um des öffentlichen Interesses willen nicht in privater Verwaltung bleiben. Zur Verwaltung derselben ist der Staat berufen, dem auch die endgiltige Haftung für die Verpflichtungen der Ber.-Gen. innewohnt.

Gegen die Verstaatlichung in der Art, dass die Ber.-Gen. bestehen bleiben, ist anzuführen, dass im Augenblicke des Wegfalls der Ehrenämter doch noch eine Anzahl besoldeter Beamtenstellen geschaffen werden müsste, wodurch die ohnehin ganz unverhältnismässig hohen Verwaltungskosten noch um ein beträchtliches erhöht werden würden.

Ferner würde die Verwaltung dann nicht mehr von dem Interesse möglichster Sparsamkeit beherrscht werden, wie dies jetzt der Fall ist.

Gegen die Verstaatlichung ist weiter anzuführen, dass, da mit derselben auch das gesamte riesige Vermögen der Ber.-Gen. Staatsvermögen würde, dasselbe im Falle eines Krieges der Beschlagnahme des Feindes ausgesetzt wäre.

Für die Belassung in der bisherigen Form spricht ausserdem eigentlich nur noch die Erwägung, dass sich die Ber.-Gen. in ihrer bestehenden Organisation im Ganzen bewährt haben, dass sie das Ihrige tun, um gerechtfertigten Ansprüchen zu begegnen, dass sich die meisten ihrer Amtsträger mit Eifer und Hingabe ihren Pflichten widmen und dass sie meistens gute Verwaltungskörper besitzen.

Die Gestaltung der Verhältnisse, die immerfort wachsenden Geldsummen, um die es sich in der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung handelt, und nicht zum Mindesten das heute herrschende Streben nach allgemeiner Verstaatlichung drängt aber mehr und mehr dazu und lässt die Tatsache der Verstaatlichung der Ber.-Gen. nur noch als eine Frage der Zeit erscheinen.